



Tobit Schäfer, Präsident
Postfach 1227
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 201 09 71
Mobil: +41 78 682 63 32
E-Mail: tobit@dieorganisation.ch

**An den Grossen Rat
des Kantons Basel-Stadt**

Basel, 18. Dezember 2014

**Stellungnahme des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt zu den Erwartungen der
Geschäftsprüfungskommission im Bericht 14.5265.01 zum Jahr 2013**

und

**Stellungnahme des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt zum Bericht 14.5347.01 der
Geschäftsprüfungskommission zu den Basler Verkehrs-Betrieben**

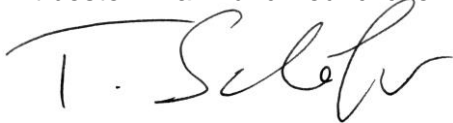
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Frau Statthalterin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt hat der Geschäftsprüfungskommission (GPK) mit Schreiben vom 1. Oktober 2014 seine Stellungnahme zum GPK-Bericht zum Jahr 2013 zukommen lassen. Usanzgemäss leiten wir Ihnen diese Stellungnahme unkommentiert weiter. Die Antworten des Regierungsrates zu den Empfehlungen der GPK bilden eine gute Basis für die weitere Zusammenarbeit, auch wenn die GPK bei einzelnen Themen einen teilweise anderen Standpunkt vertritt. Die GPK behält sich denn auch die weitere Bearbeitung und erneute Berichterstattung dazu vor.

Weiter hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt der GPK mit Schreiben vom 1. Oktober 2014 seine Stellungnahme zum GPK-Bericht zu den Basler Verkehrs-Betrieben (BVB) zukommen lassen. Auch diese Stellungnahme leiten wir Ihnen unkommentiert weiter. Die GPK anerkennt die weitgehend positive Aufnahme ihrer Empfehlungen sowie die Umsetzung derselben im Ratschlag zur Revision des Organisationsgesetzes der BVB. Die GPK wird sich in ihrem Bericht zu diesem Ratschlag weiterführend äussern. An ihren im Bericht zu den BVB formulierten Feststellungen hält die GPK im Übrigen ausdrücklich fest.

Die GPK dankt dem Regierungsrat für seine Stellungnahmen und bittet den Grossen Rat, diese zur Kenntnis zu nehmen.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Schäfer', written in a cursive style.

Tobit Schäfer, Präsident

Beilagen: Stellungnahme des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt zu den Erwartungen
der Geschäftsprüfungskommission im Bericht 14.5265.01 zum Jahr 2013

Stellungnahme des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt zum Bericht
14.5347.01 der Geschäftsprüfungskommission zu den Basler Verkehrs-Betrieben



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

An die Geschäftsprüfungskommission des
Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt

Basel, 1. Oktober 2014

Regierungsratsbeschluss vom 30. September 2014

Stellungnahme des Regierungsrates zu den Erwartungen der Geschäftsprüfungskommission im Bericht 14.5265.01 zum Jahr 2013

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 10. September 2014 Ihren Bericht 14.5265.01 vom 23. Juni 2014 zum Jahresbericht 2013 (180. Verwaltungsbericht des Regierungsrates) genehmigt und Ihre Empfehlungen und Erwartungen in zustimmendem Sinne zur Kenntnis genommen. Nachfolgend finden Sie die Stellungnahme des Regierungsrates zu den im GPK-Bericht vermerkten offenen Fragen und Empfehlungen unter Berücksichtigung der im Grossen Rat erfolgten Debatte:

Seite 8

Eignerstrategien für selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten

Die GPK begrüsst die ausführliche Information über das Beteiligungsmanagement und die Beteiligungen des Kantons. Sie empfiehlt, die neun noch fehlenden Eignerstrategien ohne weitere Verzögerung zu erlassen.

Als die Public Corporate Governance-Richtlinien (PCG-Richtlinien) vom Regierungsrat im Jahr 2010 erlassen wurden, gab es bereits für zwei Beteiligungen explizit formulierte, umfassendere Eigentümerstrategien, und zwar für die Basler Verkehrs-Betriebe (BVB) und die Industriellen Werke Basel (IWB). Diese Eignerstrategien entsprachen in vielen Ansätzen der Form, wie es die PCG-Richtlinien vorgeben. Da es aber dennoch Abweichungen zu den PCG-Vorgaben gab, wurden das BVD und das WSU mit Kenntnisnahme des ersten Beteiligungsreports beauftragt, die bestehenden Eigentümerstrategien der BVB und der IWB an die Vorgaben der PCG-Richtlinien anzupassen.

Vor diesem Hintergrund war der Regierungsrat erstaunt über die Äusserung im GPK-Bericht, wonach die IWB-Eigentümerstrategie noch nicht erlassen worden sei. (Der Regierungsrat verwendet

die Begriffe Eignerstrategie und Eigentümerstrategie synonym.) Denn der Regierungsrat verabschiedete die Eigentümerstrategie der IWB am 17. September 2008 im Zusammenhang mit dem Ratschlag Nr. 08.344.01/ 99.6204.04/ 05.8314.02 vom 17. September 2008 zum Gesetz über die Industriellen Werke Basel. Die IWB-Eigentümerstrategie ist im Ratschlag auf Seite 21f publiziert. Seither wurde sie den bisherigen Berichten des Regierungsrates zum Leistungsauftrag und den Gesamtinvestitionen beigeheftet:

- Dem Bericht Nr. 09.1724.01/07.5165.02/05.8315.03 vom 14. Oktober 2009 zum Leistungsauftrag und den Gesamtinvestitionen der IWB für die Periode 2010-2013 (Planungsbericht IWB 2010-2013), Seite 40
- Dem Bericht Nr. 11.0435.01 vom 23. März 2011 (korrigierte Fassung vom 3. Mai 2011) zum Leistungsauftrag und den Gesamtinvestitionen der IWB für die Periode 2011-2014 (Planungsbericht IWB 2011-2014), Seite 21
- und dem Bericht Nr. 14.0929.01 vom 9. Juli 2014 zum Leistungsauftrag und den Gesamtinvestitionen der IWB Industrielle Werke Basel für die Periode 2015-2018 (Planungsbericht IWB 2015-2018), Seite 24.

Anlässlich der Behandlung des GPK-Berichts im Grossen Rat hat der GPK-Präsident diesen Punkt geklärt: Bei der Bemerkung, die IWB würden sich in ihrem Geschäftsbericht 2013 ausführlich auf eine Eigentümerstrategie beziehen, die laut Regierungsrat noch gar nicht erlassen worden sei, handle es sich um ein Missverständnis. Gemeint sei das Fehlen einer IWB-Eignerstrategie, die konform ist zu den PCG-Richtlinien des Regierungsrats.

Der Regierungsrat und die Departemente sind bestrebt, die noch fehlenden Eignerstrategien und die zu überarbeitende Eignerstrategie der IWB möglichst bald zu erlassen, wie dies von der GPK gefordert und vom Grossen Rat in der Debatte allseits unterstützt wurde. Der Regierungsrat hat denn auch bereits am 26. August 2014 die revidierte Eignerstrategie der BVB erlassen und er hat zeitgleich beschlossen, diese der Finanzkontrolle und der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Der Terminplan der Fertigstellung der Eignerstrategien wurde im Jahresbericht 2013 bekannt gegeben.

Eignerstrategien sollen grundsätzlich erst erstellt und erlassen werden, wenn auch die gesetzlichen Grundlagen bestehen. Der Regierungsrat nimmt an dieser Stelle den Hinweis des GPK-Präsidenten auf, dass es in der Verantwortung des Grossen Rates liegt, diese Gesetze gemäss den Prinzipien einer guten Corporate Governance auszugestalten und diesbezügliche Mängel in bestehenden Gesetzen zu beheben. Insbesondere liegt auch der Entscheid, ob eine Auslagerung stattfinden soll oder nicht, in der Verantwortung des Grossen Rates.

Grundsätzlich möchte der Regierungsrat festhalten, dass er schon vor Erlass der PCG-Richtlinien und von Eignerstrategien nicht einfach – wie der Bericht der GPK dies möglicherweise suggeriert – strategielos die Beteiligungen geführt hat. Allerdings wurde bisher die Strategie des Regierungsrats in unterschiedlichen Dokumenten festgehalten. Mit klar strukturierten Eignerstrategien gemäss den Vorgaben der PCG-Richtlinien wird die Strategie des Regierungsrates in einem Dokument und über alle Beteiligungen in derselben Form festgehalten. Mit Befriedigung hat der Regierungsrat die Bemerkung des GPK-Präsidenten zur Kenntnis genommen, dass die PCG-Richtlinien als ein gutes Instrument erachtet werden, das den aktuellen Standards einer guten Corporate Governance entspricht.

Für die 24 Beteiligungen, für die der Regierungsrat keine Eignerstrategie erlassen wird, werden die Strategien des Regierungsrats mit (Staats-)Verträgen bereits abschliessend umschrieben

und/oder die Höhe der Beteiligung des Kantons an der Institution ist derart klein, dass der kantonale Einfluss auf die Beteiligungen auch klein ist. Da Eignerstrategien auch immer mit einem Aufwand verbunden sind, hat der Regierungsrat beschlossen, bei diesen 24 Beteiligungen auf eine separat definierte Eignerstrategie zu verzichten. Die Departemente und die Fachstelle Beteiligungen geben aber einmal im Jahr im Beteiligungsreport Überblick über alle Beteiligungen.

Seite 9

Eignerstrategien für selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten

Die GPK besteht als Oberaufsichtskommission auf eine vollumfängliche Einsicht in alle Eignerstrategien und empfiehlt zudem, die Eignerstrategien durch den Grossen Rat zur Kenntnis nehmen zu lassen und damit zu veröffentlichen.

Der Regierungsrat ist entgegen der Ansicht der GPK der Meinung, dass die öffentliche Diskussion darüber, warum ein Gemeinwesen wie der Kanton Basel-Stadt an einem Unternehmen beteiligt ist, nicht im Rahmen der Erstellung und des Erlasses von Eignerstrategien stattfinden soll. Vielmehr sollen diese Grundsatzdebatten im Rahmen des Erlasses von Gesetzen und Staatsverträgen zu diesen Beteiligungen geführt werden. Der Grosse Rat kann derartige Debatten über politische Vorstösse jederzeit einleiten, wenn er den Eindruck hat, dass eine Beteiligung des Kantons an einer Institution nicht mehr opportun ist.

Eignerstrategien dienen dem Regierungsrat dazu, die in den entsprechenden Gesetzen festgehaltenen politischen Zielsetzungen in konkrete strategische Ziele und Vorgaben zu übersetzen. Bis vor Kurzem vertrat der Regierungsrat dazu die Auffassung, dass eine Eignerstrategie auch konkrete Ziele und Richtungsentscheide enthalten kann und soll, die in die Kategorie der Betriebsgeheimnisse fallen. Damit wollte man eine wirkungsvolle und effiziente Steuerung der Beteiligung sicherstellen. Eine Veröffentlichung einer so abgefassten Eignerstrategie von Beteiligungen, die sich im Wettbewerb mit anderen lokalen, regionalen und nationalen Leistungserbringern befinden, würde der Beteiligung bezüglich Mitbewerbern auf dem Markt Nachteile bringen. Deshalb vertrat der Regierungsrat bis anhin die Auffassung, dass die Eignerstrategien nicht zur Veröffentlichung bestimmt, sondern vielmehr vertraulich zu behandeln sind.

Im Zusammenhang mit der Überarbeitung der BVB-Eignerstrategie hat sich der Regierungsrat nochmals eingehend mit der Frage der Veröffentlichung von Eignerstrategien auseinandergesetzt. Dabei hat er erkannt, dass ein grosses und berechtigtes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe der ausformulierten Eignerstrategien besteht. Er möchte deshalb den Aspekt der Transparenz neu stärker gewichten und die Eignerstrategien künftig veröffentlichen. Dies bedingt, dass die Eignerstrategien so abgefasst werden, dass keine Betriebsgeheimnisse mehr darin enthalten sind. Dennoch sollen sie möglichst griffig und effektiv formuliert sein, um dem Regierungsrat als Eignervertretung weiterhin als taugliches Steuerungsinstrument zu dienen. Der Regierungsratspräsident hat den Beschluss zur Veröffentlichung der Eignerstrategien anlässlich der Grossratsdebatte vom 10. September 2014 bekannt gegeben, was vom GPK-Präsidenten und in Voten weiterer Mitglieder des Grossen Rates mit Genugtuung zur Kenntnis genommen wurde.

Seite 10

Verweigerung der Einsicht

Die GPK erwartet, dass ihr künftig von allen Departementen (und den selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten¹) die ihr zustehende Einsicht in Akten diskussionslos gewährt wird.

Die GPK hat gemäss § 69 Abs. 4 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006 (SG 152.100) das Recht zur Einsicht in sämtliche staatliche Akten, wenn nicht schwerwiegende private oder öffentliche Interessen entgegenstehen. Der Regierungsrat bedauert es, wenn die GPK im Berichtsjahr Schwierigkeiten hatte, diesen Anspruch durchzusetzen und dadurch in ihrer Arbeit behindert war. Allenfalls bestehen bei einzelnen Dienststellen und insbesondere auch bei den selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten Unsicherheiten bezüglich des Einsichtsrechts der GPK. Der Regierungsrat wird sich dafür einsetzen, dass der Anspruch der GPK den angesprochenen Stellen bekannt ist und künftig zeitnah durchgesetzt werden kann, wenn die Voraussetzungen gemäss § 69 Abs. 4 GO erfüllt sind.

Die Erwartung der GPK auf diskussionslose Einsichtsgewährung wurde anlässlich der Grossrats-Debatte vom 10. September 2014 in mehreren Voten von Fraktionssprecherinnen und –sprechern mit Nachdruck unterstützt. Eine den obigen Ausführungen entsprechende Erklärung des Regierungsratspräsidenten wurde mit Befriedigung zur Kenntnis genommen.

Seite 11f.

Anlaufstelle für Zwischennutzung

Die GPK empfiehlt, entweder die Ausrichtung und Aufstellung der Anlaufstelle Zwischennutzung grundsätzlich zu überprüfen und dabei die Aufgaben, Kompetenzen, Ressourcen sowie die fachlichen Voraussetzungen zu überdenken, oder aber eine Aufhebung bzw. den Ersatz dieser Anlaufstelle ins Auge zu fassen.

Der Regierungsrat teilt die Meinung der GPK, dass nicht alle verwaltungsexternen Erwartungen an eine gewünschte staatliche Förderung von Zwischennutzung erfüllt werden. Die Förderung von und Vermittlung bei Zwischennutzungsvorhaben erachtet der Regierungsrat als wünschenswert bzw. als wichtigen Beitrag für eine nachhaltige Stadtentwicklung. Die Aufgabenteilung betreffend Zwischennutzung ist wie folgt klar geregelt:

- Die Bereitstellung staatseigener Flächen und Immobilien erfolgt nach Möglichkeit durch das FD (Immobilien Basel-Stadt) und das BVD (Allmendverwaltung).
- Das Bewilligen von Zwischennutzungsprojekten obliegt den zuständigen Vollzugsbehörden im BVD, WSU sowie der Gebäudeversicherung.

¹ Gem. § 90 Abs. 1 Verfassung des Kantons Basel-Stadt (KV) übt der Grosse Rat die Oberaufsicht über den Regierungsrat, die Verwaltung, die Gerichtsbehörden und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben aus, soweit sie dem Kanton obliegende Aufgaben wahrnehmen

- Die Triage der Anfragen nach Zuständigkeit sowie die Vermittlung und Koordination zwischen den Projektträgern/Behörden ist Aufgabe des PD (Kantons- & Stadtentwicklung/Anlaufstelle Zwischennutzungen).

Die interdepartementale Zusammenarbeit wird über eine „Arbeitsgruppe Zwischennutzung“, die sich zwei Mal jährlich trifft, mit allen betroffenen Departementen bzw. Verwaltungs- und Vollzugsstellen sichergestellt und laufend optimiert. Die Möglichkeiten von Zwischennutzungen sind dabei breit zu verstehen und nicht nur mit dem politischen geforderten Schwerpunkt auf Arealentwicklungen bzw. Brachflächen. Zwischennutzungen können auch mit temporären Nutzungen von Wohnungs- und Gewerberäumen einen wertvollen Beitrag für die Gesellschaft und die Wirtschaft leisten.

Der Regierungsrat ist überzeugt, mit der aktuellen Praxis im Regelbetrieb die Förderung von Zwischennutzungen nachhaltig umsetzen zu können. Es kann festgehalten werden, dass die Anzahl von Zwischennutzungen in staatseigenen Immobilien bzw. auf Flächen, insbesondere im kulturellen und sozialen Bereich, noch nie so hoch war wie im Moment (z.B. Hinterhof, Hafanareal, Nadelberg, Post-Volta, Bäumleingasse, Erlenmatt, Feldberg usw.).

Der Regierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass das Thema Zwischennutzungen auch anlässlich der Behandlung des GPK-Berichts im Grossen Rat mehrfach aufgegriffen wurde. Beanstandet wurden unklare Regelungen und Doppelspurigkeiten, ohne dass diese Kritik weiter begründet wurde. Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen sieht der Regierungsrat deshalb keine Veranlassung für eine Aufhebung/einen Ersatz der Anlaufstelle Zwischennutzung oder eine Neuausrichtung der Förderpraxis, wie es die GPK vorschlägt.

Seite 12

Effizientes Bewilligungswesen

Die GPK erwartet eine klare Strategie, wie die departementsübergreifende Arbeit an einem effizienteren Bewilligungswesen weitergeführt wird.

Der Kanton Basel-Stadt hat per 1. Januar 2014 seine neue IT-Governance in Kraft gesetzt. In diesem Zusammenhang wurden alle E-Government Aktivitäten in der neu geschaffenen E-Government Fachstelle gebündelt, um so die dezentral geleistete, aber zentral durch diese Fachstelle unterstützte und begleitete Optimierung der Leistungserbringung im Kanton (bspw. auch Bewilligungserteilungen) und die adäquate IKT-Unterstützung effektiver und effizienter aufeinander abgestimmt vorantreiben zu können.

Im Kontext dieser organisatorischen Neuausrichtung wurde auch die Koordinationsstelle Bewilligungswesen von der Abteilung Kantons- & Stadtentwicklung/PD in die Abteilung Informatiksteuerung und Organisation/FD, in welcher die Fachstelle E-Government eingegliedert ist, überführt. Hier werden die bisherigen Aufgaben nahtlos weitergeführt. Die Kontinuität wird nicht zuletzt dadurch sichergestellt, dass auch in der neuen Organisation auf das bestens vernetzte und kompetente Personal der ehemaligen Koordinationsstelle Bewilligungswesen gezählt werden darf. Die E-Government Fachstelle ist für die Umsetzung der vom Regierungsrat im Frühling 2014 in Kraft gesetzten, neuen E-Government Strategie verantwortlich. Diese verfolgt das Ziel, in den nächsten Jahren Verwaltungsprozesse dahingehend zu prüfen und zu verbessern, dass die Kundinnen und Kunden der kantonalen Verwaltung optimal bedient werden können. Insbesondere die Bevölkerung und Unternehmen, die mit dem Kanton in Geschäftskontakt treten, sollen diesen als kompetenten, zuvorkommenden und verlässlichen Partner erfahren. Sie nehmen dabei den Kanton als Einheit wahr, auch wenn sie fallweise mit unterschiedlichen, verantwortlichen Abteilungen

bzw. Personen in Berührung kommen. Die von ihnen in Anspruch genommenen Leistungen werden mit Mitteln, die ihnen aus ihrem persönlichen Alltag vertraut sind, möglichst einfach, zeitsparend und kostenoptimal erbracht.

Seite 16

Öffentliche Beschaffungen

Die GPK erwartet, dass im Rahmen der Umsetzung des erwähnten Regierungsratsbeschlusses vom 23. April 2013 eine Zentrale Fachstelle für Submissionen geschaffen wird, welche die Einhaltung der bestehenden Gesetze gewährleistet.

Gemäss Regierungsratsbeschluss vom 23. April 2013 wurde das BVD beauftragt, eine kantonale Fachstelle für Submissionen einzurichten und dem Regierungsrat die aufgrund eines Konzepts notwendigen Änderungen der Verordnung über das Beschaffungswesen zu unterbreiten. Rechtlich verselbständigte Organisationen, die im Eigentum des Kantons sind und dem Beschaffungsgesetz unterstehen, sollen über die Eignerstrategie des Kantons eingebunden werden.

Das BVD hat eine kantonale Projektgruppe ins Leben gerufen, um ein Umsetzungskonzept vorzustellen und zu besprechen. Parallel dazu wird der Bericht mit der Änderung der Verordnung über öffentliche Beschaffungen des Kantons Basel-Stadt zur Traktandierung an den Regierungsrat bis Ende 2014 vorbereitet. Ziel der Verordnungsänderung ist es, eine einheitliche Vergabepraxis im Kanton sicherzustellen, indem die Fachstelle für Submissionen des BVD künftig die öffentlichen Ausschreibungen begleitet und die dafür notwendigen Prozesse geregelt sind.

Anlässlich der Grossrats-Debatte wurde die Forderung geäussert, dass die Einrichtung der Zentralen Fachstelle für Submissionen kostenneutral zu erfolgen habe. Auch der Regierungsrat hat sich dies zum Ziel gesetzt und diesem Anliegen wird nach Möglichkeit Rechnung getragen.

Seite 16f.

Reklamekonzept der Stadtbildkommission

Die GPK hat die Erwartung, dass das Reklamekonzept nun zügig überarbeitet wird und die bereits im letztjährigen Bericht erwähnten Anpassungen hinsichtlich der Einbindung der Bedürfnissen von Gewerbetreibenden und weiteren Organisationen berücksichtigt werden.

Wird so umgesetzt.

Seite 17

Unbewilligte Flaggenaktionen

Die GPK erwartet, dass bei unbewilligten Flaggenaktionen im Sinne der Gleichbehandlung rasch gehandelt wird und die Verantwortlichen gebüsst werden. Unbewilligte Aushänge sind umgehend zu entfernen, da sonst die Gesetzgebung wirkungslos ist.

Diese Empfehlung der GPK kann nicht umgesetzt werden. Sie ist weder gesetz- noch verhältnismässig. Gemäss §§ 65 und 66 der Bau- und Planungsverordnung, SG 730.110, hat das Bau- und Gastgewerbeinspektorat bei unbewilligten Bauten und Anlagen ein nachträgliches Baubewilligungsverfahren durchzuführen. Nur bei offensichtlicher Gesetzeswidrigkeit ist die Baute oder Anlage zu beseitigen. Ersatzvornahmen dürfen nur ergriffen werden, wenn dem Pflichtigen eine angemessene Erfüllungsfrist eingeräumt wird und auf diese kann nur verzichtet werden, wenn Gefahr im Verzuge ist. Unbewilligte Aushänge können demnach nicht umgehend entfernt werden, wie von der GPK empfohlen.

Das direkte Büssen ist keine Zwangsmassnahme, die dem Bau- und Gastgewerbeinspektorat zur Verfügung steht. Zwangsmittel, die zur Verfügung stehen und wo notwendig eingesetzt werden, sind:

- Die erwähnte Ersatzvornahme nach Androhung und Setzung einer Erfüllungsfrist oder bei Gefahr im Verzuge;
- Überweisung mit Antrag wegen Widerhandlungen gegen baupolizeiliche Vorschriften gemäss dem kantonalen Übertretungsstrafgesetz nach den Vorschriften der Strafprozessordnung an die Staatsanwaltschaft;
- Überweisung mit Antrag wegen Ungehorsams gemäss Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, soweit keine andere Strafbestimmung anwendbar ist.

Das Bau- und Gastgewerbeinspektorat sieht sich aufgrund der geltenden Bestimmungen und der Verhältnismässigkeit somit ausser Stande, die Empfehlung der GPK umzusetzen.

Seite 17f.

Passivraucherschutz in der Gastronomie

Die GPK hat weiterhin die Erwartung, dass das Bau- und Gastgewerbeinspektorat die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz vor Passivrauchen konsequent überprüft und Verstösse entsprechend rechtskonform und einheitlich sanktioniert.

Wird so umgesetzt.

Seite 19

Zivildienstleistende bei der Stadtgärtnerei

Die GPK erwartet, dass künftig derartige Verstösse [S. 19 oben] vermieden werden und sich die Arbeiten der Zivildienstleistenden in dem dafür vorgesehenen Bereich der Hilfsarbeiten bei der Landschafts- und Gartenpflege beschränken.

Keine Einstellung von Zivildienstleistenden, die vor weniger als 12 Monaten bei der Stadtgärtnerei als Lernende oder Mitarbeitende angestellt waren. Wird so umgesetzt.

Seite 19

Liegenschaftsstrategie

Die GPK begrüsst, dass eine Liegenschaftsstrategie erstellt wird und grundsätzliche Aspekte auch bereits ausformuliert sind. Die GPK hat daher die Erwartung, dass die Liegenschaftsstrategie im Laufe des Jahres finalisiert werden kann.

Mit der Finalisierung der Liegenschaftsstrategie kann gerechnet werden. Diese beschreibt, wie welche Objekte gehandhabt werden sollen. Damit werden eine grössere Transparenz und eine verbesserte Gleichbehandlung erreicht. Möglicherweise kann aber bis Ende Jahr noch nicht bei jedem Objekt gesagt werden, in welcher Höhe die Kostenmiete bzw. die Ertragsmiete veranschlagt werden soll, da hierzu vertiefte, teilweise auch bautechnische Abklärungen erfolgen müssen. Die Umsetzung der Strategie wird anschliessend voraussichtlich mehrere Jahre dauern, einerseits, weil bestehende Mietverhältnisse nicht einfach gekündigt werden können und andererseits, weil langjährige Mieterschaften nicht ohne spezifischen politischen Auftrag vor den Kopf gestossen werden sollen.

Seite 20

Sonderpädagogik - Psychomotorik

Die GPK geht davon aus, dass es schwierig ist, anerkannte Psychomotoriktherapeutinnen für die Volksschule Basel zu finden, und empfiehlt dem ED, die räumlichen und strukturellen Bedingungen der Psychomotorikförderung (im Gespräch mit den Fachfrauen und den Schulleiter/-innen) anzupassen.

Die GPK erachtet es als notwendig, dass sich das ED an die gesetzlichen Vorgaben des Sonderpädagogikkonkordats und an seine eigenen Vorgaben hält und im Bereich der psychomotorischen Förderung mit EDK anerkannten Psychomotoriktherapeutinnen arbeitet.

Die Schulleitungen und die Volksschulleitung stehen in regelmässigem, institutionalisiertem Austausch mit den Fachpersonen für Psychomotorik. Neben fachlichen und operativen Fragestellungen sind auch die räumlichen und strukturellen Bedingungen immer wieder Thema.

Die Schulleitungen bemühen sich, im Rahmen ihrer räumlichen und finanziellen Möglichkeiten, dem Bedarf der Psychomotorik zu entsprechen. Die räumlichen Bedingungen stehen in engem Zusammenhang mit der Allokationsplanung der Schulharmonisierung. Voraussetzung ist die Gewährleistung des Raumbudgets von 791 Mio. Franken. Die standortspezifischen Gegebenheiten sind sehr unterschiedlich, deshalb gilt es für den Bereich sowohl der Raumplanung als auch der Raumgestaltung nach individuellen Lösungen zu suchen.

Die Schwierigkeit der Personalrekrutierung ist aber nicht nur auf die räumlichen Bedingungen zurückzuführen, sondern gründet vor allem auf der unterdurchschnittlichen Bezahlung der Fachpersonen für Psychomotorik in unserem Kanton. Die Volksschulleitung hat im Rahmen der derzeit stattfindenden Systempflege mit hoher Dringlichkeit die Überprüfung der Lohneinreihung der Fachpersonen Psychomotorik beantragt.

Arbeit mit EDK anerkannten Psychomotoriktherapeutinnen

Die psychomotorische Förderung erfolgt zurzeit tatsächlich durch Personen aus zwei unterschiedlichen Berufsgruppen. Fachpersonen Psychomotorik decken aktuell aber bereits einen grösseren Anstellungsumfang ab als die 200 Stellenprozent, welche vor dem Systemwechsel zur Verfügung standen. Die Förderung der Schülerinnen und Schüler durch die ehemaligen Rhythmiklehrpersonen läuft aus, sobald die damit beauftragten Lehrpersonen die Schule verlassen werden. Die Schulleitungen sind angewiesen, offene Stellen, wenn immer möglich, mit EDK anerkannten Fachpersonen für Psychomotorik zu besetzen.

Die Problematik der eher kleinen, unbeliebten Standortpensen kann im kommenden Schuljahr durch eine Kooperation der Schulen in den einzelnen Schulkreisen aufgefangen werden.

Seite 21

Sonderpädagogik - Umsetzung des Konkordats

Die GPK ist der Ansicht, dass Fördermassnahmen, die über die obligatorische Schulzeit hinaus angezeigt und notwendig sind, bis zum vollendeten 20. Lebensjahr durch das ED zu finanzieren sind, die gesetzlichen Vorgaben des Sonderpädagogikkonkordats sind einzuhalten.

Die Formulierung in Art. 3 des Sonderpädagogikkonkordats sorgt immer wieder für Missverständnisse. Grundsätzlich ist für die Finanzierung sonderpädagogischer Massnahmen nach der obligatorischen Schulzeit (Sekundarstufe II) nicht das ED, sondern, gemäss Artikel 16 IVG, die IV zuständig.

Der „Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen des Konkordats“ vom 4. Dezember 2007 hält zu Art. 3 fest:

„Im nachobligatorischen Bereich sollen Jugendliche – sofern deren Entwicklungs- und Bildungsbeeinträchtigungen eine weiterführende Bildung nicht verhindern – gemäss Artikel 16 IVG auch während einer erstmaligen Berufsausbildung oder einer allgemeinbildenden Ausbildung auf der Sekundarstufe II mit sonderpädagogischen Massnahmen unterstützt werden. Für Jugendliche, deren Invalidität nach Bundesrecht anerkannt ist, garantiert dieser Artikel die Übernahme der zusätzlichen Kosten, die aufgrund der Invalidität entstehen. Die Einzelheiten dazu sind in Artikel 5 der Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 (IVV)⁹ geregelt. Dieser präzisiert in Absatz 1, dass dieser IV-Grundsatz für die ganze Sekundarstufe II gilt, also auch für Maturitätsschulen und Fachmittelschulen.¹⁰ In gewissen Fällen können über die IV-Massnahmen hinaus auch andere Massnahmen – so wie im Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 [Artikel 18, 53 und 55] (BBG)¹¹ vorgesehen – eingesetzt werden. In der Praxis wird der Bund deshalb auch künftig für den grössten Teil der Zusatzkosten für Ausbildungen auf Sekundarstufe II aufkommen.“

In der erstmaligen beruflichen Ausbildung übernimmt also in der Regel die IV die Kosten, welche Versicherten aufgrund ihrer Invalidität zusätzlich entstehen. Zur erstmaligen beruflichen Ausbildung zählen: die Berufs- oder Anlehre, der Besuch einer Mittel-, Fach- oder Hochschule, eine Ausbildung für Tätigkeiten im Haushalt und die Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf die Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte.

Beispiele:

- Jugendliche mit einer Hörbehinderung werden in der beruflichen Ausbildung, an weiterführenden Schulen und auch im Studium weiterhin vom audiopädagogischen Dienst (APD) begleitet, die Finanzierung erfolgt jedoch nicht mehr (wie während der obligatorischen Schulzeit) über verstärkte Massnahmen, sondern durch die IV. Der APD rechnet die Leistungen direkt mit der IV ab. Dies gilt sinngemäss auch bei einer Seh- oder Körperbehinderung, wobei die Begleitung durch den Beratungs- und Unterstützungsdienst des TSM erfolgt.
- Jugendliche mit einer geistigen Behinderung oder einer mehrfachen Behinderung erhalten die Möglichkeit, im Rahmen der Ausbildungsmassnahmen der IV eine berufliche Ausbildung (zum Beispiel im Berufsförderkurs des Bürgerspitals, in der Haushaltsschule Arche oder in einer anderen Institution) zu absolvieren.

Ausnahmen:

Für Jugendliche mit einer schweren (meist kognitiven) Einschränkung entsteht aber in der Praxis der IV zwischen dem Ende der obligatorischen Schulzeit und dem Beginn der nachobligatorischen Bildung häufig eine Lücke, weil die IV keinen Ausbildungsplatz bereitstellen kann oder den Jugendlichen noch nicht als bereit für eine Ausbildung einschätzt. Für Jugendliche mit einer sehr schweren und meist mehrfachen Behinderung bietet die IV überhaupt keine beruflichen Ausbildungsmassnahmen an. Diese Jugendlichen müssen warten, bis sie 18 Jahre alt werden und die IV Rente erhalten. Dann erst können sie - wenn ein Platz zur Verfügung steht - in eine Beschäftigungsstätte oder in ein Wohnheim eintreten. Zur Überbrückung dieser Wartezeit bis zum Beginn der beruflichen Massnahmen der IV bzw. der IV-Rente können verstärkte Massnahmen nach der obligatorischen Schulzeit ausnahmsweise bis zum 20. Geburtstag verlängert werden. Dies ist in der Sonderpädagogikverordnung SPV Art. 17 eindeutig wie folgt geregelt:

IV. Verstärkte Massnahmen nach der obligatorischen Schulzeit

§ 17.

1. *Nach der obligatorischen Schulzeit können ausnahmsweise verstärkte Massnahmen verlängert werden.*
2. *Eine Verlängerung ist möglich, wenn die folgenden beiden Voraussetzungen vorliegen:*
 - a. *Die Schülerinnen und Schüler haben eine Behinderung, aufgrund derer sie Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung haben oder haben werden;*
 - b. *Die Eingliederungsmassnahme oder die Anschlusslösung der Invalidenversicherung steht noch nicht zur Verfügung,*
 - i. *weil die Schülerinnen und Schüler die von der Invalidenversicherung an die entsprechende Eingliederungsmassnahme oder Anschlusslösung gestellten Bedingungen noch nicht erfüllen; oder*
 - ii. *weil in der betreffenden Institution noch kein Platz zur Verfügung steht.*
3. *Die Verlängerung der verstärkten Massnahme kann ausschliesslich in einem speziell für diese Fälle vorgesehenen Brückenangebot oder in einer nichtstaatlichen Sonderschule umgesetzt werden.*
4. *Die Verlängerung der verstärkten Massnahme muss jährlich nach dem in § 10 festgelegten Verfahren beantragt und zugeteilt werden. Sie ist bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr möglich.*
- 5.

Aktuell (Beginn Schuljahr 2014/2015) erhalten in Basel-Stadt 44 Jugendliche der Jahrgänge 1995 bis 1999 eine verlängerte verstärkte Massnahme, finanziert durch das ED, in einem Brückenangebot oder in einer Sonderschule. Die Bewilligung wird nach dem gleichen Verfahren und von der gleichen Stelle erteilt wie die verstärkten Massnahmen während der obligatorischen Schulzeit. Damit sind die Vorgaben des Sonderpädagogikkonkordats eingehalten und umgesetzt.

Seite 21f.

Frühbereich – frühe Deutschförderung

Die GPK empfiehlt dem ED, frühzeitig zu kommunizieren, dass ab 2015 keine Spielgruppen mehr Deutschförderung anbieten dürfen, die kein entsprechend ausgebildetes Personal haben. Zudem soll offensiv auf den angebotenen Lehrgang aufmerksam gemacht werden.

Das Erziehungsdepartement favorisiert Lösungen, die es möglichst vielen Spielgruppen erlauben, an der Umsetzung des Obligatoriums mitzuwirken und die Qualitätsanforderungen zu erfüllen. Je mehr Spielgruppen für die Umsetzung gewonnen werden können, desto mehr Plätze stehen den

verpflichteten Familien zur Verfügung und desto eher ist eine sinnvolle Durchmischung der Gruppen gewährleistet. Ein wichtiger Bestandteil der Qualitätssicherung ist der berufsbegleitende Lehrgang «Frühe sprachliche Förderung – Schwerpunkt Deutsch». Diese Weiterbildung wird von der Berufsfachschule Basel (BFS) angeboten und die Verantwortung für die Durchführung liegt bei der entsprechenden Lehrgangsbildung.

Im Herbst 2013 wurde entschieden, diese Weiterbildung als Voraussetzung für die Deutschförderung im Rahmen des Obligatoriums in Spielgruppen konsequent aber schrittweise durchzusetzen. Bis Dezember 2014 gilt eine Übergangsfrist für Spielgruppen, welche die Bedingung noch nicht erfüllen. Bis dann müssen die Spielgruppen die Weiterbildungsfrage klären, indem sie bei der Lehrgangsbildung einen Vorstellungstermin wahrnehmen und dem Erziehungsdepartement eine Rückmeldung geben, ob und wann die Weiterbildung in Angriff genommen wird. Mit der Übergangsfrist wird der heterogenen Spielgruppenlandschaft Rechnung getragen sowie berücksichtigt, dass die Weiterbildungsplätze beschränkt sind und auch Fachpersonen aus anderen Betreuungs- und Bildungseinrichtungen offenstehen. Dies kann die Inangriffnahme der Weiterbildung verzögern.

Die Zusammenarbeitsvereinbarung, die im Frühjahr 2014 mit den Spielgruppen geschlossen wurde und bis Ende Juni 2015 Gültigkeit hat, bedingt konkret, dass die Spielgruppenleiterin oder zumindest eine Mitarbeiterin den Lehrgang absolviert hat, absolviert, oder dass ein Aufnahmegespräch bei der Lehrgangsbildung, inklusive Anmeldung, stattgefunden hat. Nach der Übergangsfrist (Spielgruppenjahr 2015/2016) können ausschliesslich Spielgruppen Deutschförderung im Rahmen des Obligatoriums anbieten, welche diese Bedingungen erfüllen.

Die Forcierung der Weiterbildung wurde den Spielgruppen per Rundbrief im Februar 2014 sowie an einem Informationsanlass im März 2014 offiziell kommuniziert. Zudem wurden ihnen aktualisierte FAQs zugestellt, in welchen auch die neuen Regelungen ausführlich dargelegt werden. Ende August und Anfang September 2014 bietet das Erziehungsdepartement zudem den Spielgruppenleiterinnen Sprechstunden an, um offene Fragen für die kommende Umsetzung zu beantworten.

Die Spielgruppen zeigten sich in der Umfrage von 2012/2013 mit einer überwältigender Mehrheit von über 90% allgemein mit der Kommunikation des Erziehungsdepartements zufrieden oder sehr zufrieden. Die Spielgruppenleiterinnen erhalten über das Jahr hinweg Informationen, welche die Umsetzung des Obligatoriums betreffen (Rundschreiben, FAQs, Informationsveranstaltungen, Einladungen usw.). In diesen Informationen wird regelmässig auf die Weiterbildung an der BFS Basel hingewiesen.

Das Erziehungsdepartement überantwortet aus praktischen, strategischen und personellen Gründen die Information und Begleitung der Spielgruppen vermehrt den Spielgruppenvereinigungen. Dies ist zum einen der Dachverband Basler Spielgruppen (DBS), der die Verantwortung für die Weiterentwicklung der Qualitätssicherung in den Spielgruppen übernommen hat. Eine entsprechende Leistungsvereinbarung ist im laufenden Jahr in Kraft getreten. Der Lehrgang der BFS ist im Kontext dieser übergeordneten Qualitätssicherung zu sehen.

Ein weiterer Ansprechpartner der Verwaltung ist die Fach- und Kontaktstelle Basel + Region (FKS). Ihre Hauptaufgabe bei der Umsetzung des Obligatoriums ist die Elternberatung und Vermittlung von Spielgruppenplätzen. Auch mit der FKS besteht eine Leistungsvereinbarung.

Es ist das Ziel des Erziehungsdepartements, die Massnahmen zur frühen Deutschförderung mit den Verantwortlichen der FKS und des DBS zu koordinieren, um nicht auf der Ebene der einzelnen Spielgruppen übermässig involviert zu sein. Die bestehende Zusammenarbeit der Spielgruppen mit diesen zwei Organisationen soll deshalb gestärkt und ausgebaut werden.

Seite 23

Investitionsrechnung

Für bessere Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Zahlen empfiehlt die GPK für die Budgetierung und die Verbuchung die gleichen Organisationseinheiten zu verwenden.

Die Art, wie das FD die Grossinvestitionen budgetiert hat, entspricht einer langjährigen Praxis und wurde im Ratschlag betreffend das Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom September 2011 auf Seite 27 wie folgt beschrieben: „Die zu budgetierenden Investitionsausgaben (Grossinvestitionen, d.h. über 300'000 Franken) und die Investitionseinnahmen werden nicht pro Dienststelle, sondern gemäss Investitionsbereichen aufgeführt und erläutert. Zurzeit bestehen die Bereiche: Stadtentwicklung und Allmendinfrastruktur, Öffentlicher Verkehr, Bildung, Kultur, Hochbauten Verwaltungsvermögen sowie Übrige. [Seit dem Jahr 2013 existiert zusätzlich der Bereich Informatik.] Zusätzlich wird das Investitionsprogramm offen gelegt, welches die Vorhaben pro Investitionsbereich einzeln aufführt. Der Regierungsrat nimmt Vorhaben bis zu einem Total der Jahrestanchen des Budgetjahres von maximal 130% des budgetierten Investitionsplafonds ins Investitionsprogramm auf. Damit soll der bewilligte Plafonds auch bei allfälligen Verzögerungen bei einzelnen Vorhaben ausgeschöpft werden können.“

Entsprechend werden die bewilligten Plafonds bzw. Vorgaben für die einzelnen Investitionsbereiche, die gemäss Finanzhaushaltsgesetz als Budgetkredite gelten, jeweils zentral im Budget eingestellt. So wird zum Beispiel der Betrag für den Investitionsbereich Übrige im Generalsekretariat des FD, derjenige des Investitionsbereiches Stadtentwicklung und Allmendinfrastruktur im Generalsekretariat des BVD eingestellt.

Um die Lesbarkeit und die Nachvollziehbarkeit der Zahlen zu verbessern, werden wir prüfen, ob neben der existierenden Tabelle mit der Übersicht der einzelnen Investitionsbereiche, eine zusätzliche Tabelle im Budget- und Rechnungsbuch gezeigt werden soll, die die Ausgaben für Investitionen gliedert nach der Institutionellen Gliederung zeigt.

Seite 23

Projektführung und -kontrolle

Die GPK empfiehlt dem FD das Projektmanagement zu optimieren.

Die im GPK-Bericht erwähnten Verzögerungen betreffen grosse und departementsübergreifende Projekte. Die Projekte im FD erfolgen in enger Zusammenarbeit mit allen Departementen. Aus diesem Grund sind Verzögerungen in den Projekten nur bedingt ausschliesslich vom FD steuerbar.

Seite 24

Systempflege

Die GPK erwartet, dass der Regierungsrat nach seiner Entscheidung über die finanziellen Auswirkungen der Änderungen der Lohneinreihung informiert.

Der Regierungsrat wird die GPK diesbezüglich informieren.

Seite 24

Steuerverwaltung

Die GPK empfiehlt dem FD unter Berücksichtigung von Aufwand und Ertrag Wege und Mittel zu prüfen, wie der jährliche Verlust reduziert werden kann. Ein möglicher Ansatz könnte der freiwillige Abzug vom Monatslohn sein, wie er für die Mitarbeiter des Kantons bereits besteht.

In den vergangenen Jahren wurden bereits zahlreiche Massnahmen im Bereich der Veranlagung wie auch im Bezug zur Reduktion der Debitorenverluste bei den Steuererträgen umgesetzt.

So wurde beispielsweise das Existenzminimum mit der Revision „Steuerpaket 2008“ von der Besteuerung ausgenommen. Auf der Seite des Bezugs wurden die Prozesse zur Bewirtschaftung der Debitoren optimiert. Es bestehen Weisungen, welche eine wirtschaftlich verträgliche Amortisation der Steuerschulden zum Ziel haben. Im Weiteren werden zahlreiche Schreiben an die Steuerpflichtigen, welche auf die Steuerpflicht bzw. die Fälligkeit der Steuern hinweisen, versandt (Einladung zur à Konto Zahlung, Zuzüger- und Jungbürgerbrief).

Eine weitere Massnahme in diesem Bereich war die Intensivierung der Verlustscheinbewirtschaftung im Hinblick auf die Verjährung der altrechtlichen Verlustscheine per 1. Januar 2017. Die durch die Bewirtschaftung der Verlustscheine erzielten Erträge reduzieren Debitorenverluste, welche zu einem früheren Zeitpunkt abgeschrieben werden mussten.

Die zentrale Bewirtschaftung der gesamtkantonalen Debitorenverluste erfolgte mit der Einführung der kantonalen Inkassostelle. Die schuldnerorientierte Vorgehensweise erfolgt mit den Zielen der nachhaltigen Sanierung der Schuldner, der Minimierung von Kosten und Abschreibungen und der Generierung von möglichst hohen Erträgen.

Im Hinblick auf eine weitere Reduktion der Debitorenverluste wurden und werden immer wieder die Einführung von Massnahmen wie beispielsweise die Einführung eines freiwilligen Lohnabzuges sowie einer Quellensteuer diskutiert.

Einführung eines freiwilligen Lohnabzugs

Die Steuerverwaltung erachtet die Einführung eines freiwilligen Lohnabzuges aus folgenden Gründen als nicht geeignetes Instrument zur Reduktion der Debitorenverluste bei den Steuern:

- Das Instrument würde überwiegend von jenen Steuerpflichtigen genutzt werden, die keine Zahlungsschwierigkeiten haben bzw. bereits heute regelmässige à Konto Zahlungen leisten. Diese Vermutung wird gestützt durch die Erfahrung des Kantons Basel-Landschaft, wo die Abschaffung des freiwilligen Lohnabzugs für das Staatspersonal keine Steuerausfälle zur Folge hatte.
- Die Einführung eines freiwilligen Lohnabzugs wäre unwirtschaftlich, da die Einführung mit erheblichen einmaligen (notwendige Systemerweiterungen, weil die Bearbeitung nicht mit dem bereits zur Verfügung stehenden NEST-Modul Quellensteuer bearbeitet werden kann) und wiederkehrenden Kosten (Personal) verbunden wäre.

- Zunahme des Risikos, dass einbehaltene Beträge durch die Arbeitgeber nicht abgeliefert werden (z.B. Quellensteuern und Sozialabgaben).
- Erhöhung der Komplexität zur Sicherstellung des Datenschutzes.
- Risiko, dass das Instrument nicht akzeptiert und genutzt würde (kein Nutzen, der nicht durch die Einrichtung eines Dauerauftrags bereits heute mit weniger Kosten und Risiken erreicht werden könnte).
- Fehlende gesetzliche Grundlage.

Einführung einer Lohnsteuer (Quellensteuer für alle Steuerpflichtigen)

Die Steuerverwaltung erachtet die Einführung einer Lohnsteuer als nicht realisierbar:

- Unverhältnismässigkeit (Massnahme würde alle Steuerpflichtigen betreffen, obwohl höchstens 10% der Steuerpflichtigen von Zahlungsschwierigkeiten betroffen sind).
- Fehlende Akzeptanz für Systemwechsel (Arbeitgeber, Steuerpflichtige).
- Systemwechsel hätte zur Folge, dass in einem Jahr zwei Jahressteuern beglichen werden müssten (aufgrund Postnumerando Bezug im Kanton Basel-Stadt).
- Zunahme des Risikos, dass einbehaltene Beträge durch die Arbeitgeber nicht abgeliefert werden (z.B. Quellensteuern und Sozialabgaben).
- Bezugsprovision für Arbeitgeber müsste abgeschafft werden.
- Fehlende gesetzliche Grundlage auf Bundesebene (Steuerharmonisierungsgesetz).

Im Weiteren beteiligt sich die Steuerverwaltung an geeigneten Massnahmen zur Prävention wie verschiedene Informationsveranstaltungen und Publikationen.

Eine weitere Möglichkeit zur Vermeidung von künftigen Steuerschulden könnte die Berücksichtigung der laufenden Steuer bei der Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums sein (unter der Voraussetzung, dass die Steuer tatsächlich bezahlt wird). Diese Massnahme bedarf einer Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889. Es ist ungewiss, ob eine entsprechende Änderung, welche die Steuerforderungen gegenüber Forderungen von anderen Gläubigern in diesem Ausmass besser stellen würde, gefunden werden könnte.

Seite 25

Zentrale Informatikdienste (ZID)

Die GPK empfiehlt, dass die Einhaltung der Richtlinien der ZID in allen Departementen konsequent durchgesetzt werden und dass die ZID in zukünftigen Jahresberichten hierzu Stellung nehmen sowie statistische Zahlen publizieren (z.B. Häufigkeit der Angriffe; Erfolgsquote bei der Abwehr von Angriffen).

Grundsätzlich erfüllt die ZID bereits jetzt schon einen Teil dieser Empfehlungen der GPK. Zweimal jährlich werden im Rahmen des Berichtes zur Servicequalität des IKT-Basisdienstes „Verwaltungsnetzwerk und Internetzugang“ solche Zahlen erhoben und publiziert. In der ersten Jahreshälfte 2013 waren es 66'218 erfolgreich abgewehrte Attacken bzw. 31'951 Attacken in der zweiten Hälfte. Ereignisse durch nicht erfolgreich abgewehrte Attacken sind in den von der ZID verantworteten IT-Systemen in den letzten Betriebsjahren keine eingetreten. Gerne kommt die ZID der Empfehlung der GPK nach und publiziert entsprechende Zahlen auch im jährlichen Verwaltungsbericht.

Die vorgenannten Zahlen bestätigen die hohe Zuverlässigkeit der zentralen IT-Sicherheitsinfrastrukturen, welche die ZID in einem 7x24 Stunden Betrieb sicherstellt. Über Vorkommnisse in den dezentralen Informatikstellen und -infrastrukturen ist die ZID jedoch nicht orientiert.

Mit der Umsetzung der ab dem 1. Januar 2014 in Kraft getretenen kantonalen IT-Governance erfolgt eine umfassende Steuerung der IT-Sicherheitsbelange sowohl dezentral wie zentral. Die IT-Governance definiert für die Durchsetzung der Richtlinien im Sicherheitsbereich die Rollen der ISO (Abteilung Informatiksteuerung und Organisation des Generalsekretariats FD) mit einem kantonalen Security Officer und die Konferenz für Organisation und Informatik mit dem Security & Risk Board. Diese zentralen Stellen und Gremien führen und beauftragen die dezentralen IT-Sicherheitsverantwortlichen und sorgen dafür, dass kantonale sicherheitsrelevante Weisungen und Regelungen (z.B. Weisung Informationssicherheit, Richtlinie ISM, Netzwerk Security Policy) umgesetzt werden.

Dadurch sind die sicherheitsrelevanten Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen auf allen Ebenen konkretisiert. Dies mit dem Ziel, die Informations- und IT-Sicherheit auch mittel- und längerfristig in der geforderten Qualität gewährleisten zu können. Die umfassende Berichterstattung über die verwaltungsweite Einhaltung der Sicherheitsvorgaben obliegt der neuen Rolle des kantonalen Security Officers.

Seite 26

Eignerstrategien bei den Spitälern

Die GPK verlangt hiermit nicht nur erneut und mit Nachdruck Einsicht in die Eignerstrategien der öffentlichen Spitäler, sondern empfiehlt dem Regierungsrat, diese auch zu veröffentlichen.

Es wird auf die Stellungnahme des Regierungsrates zur Empfehlung der GPK auf Seite 9 verwiesen (Eignerstrategien für öffentlich-rechtliche Anstalten).

Seite 26f.

Systemisch angelegte Interessenkollision bei den Spitälern

Die GPK erwartet vom Regierungsrat Klärung, wie das [= die systemimmanente, problematische Rollenkonzentration beim GD] in der Praxis im Gesundheitswesen funktionieren kann.

Die GPK ist der Auffassung, dass die Rollenkonzentration beim GD problematisch und die Ausschöpfung kantonsinterner Möglichkeiten zur Entflechtung von Rollenkonflikten zu prüfen sei. Der Regierungsrat teilt die Besorgnis der GPK bezüglich der Rollenkonzentration beim GD nicht, weil die gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere des Krankenversicherungsgesetzes (KVG), sowie die definierten Abläufe und Zuständigkeiten Rollenkonflikte weitestgehend ausschliessen. Die Konzentration der Rollen bei einem zuständigen Fachdepartement ist insbesondere auch deshalb vorteilhaft und effizient, weil jeweils das erforderliche Branchen-Know-how vorliegt.

Der Regierungsrat hat in den PCG-Richtlinien das Grundprinzip der Rollenvielfalt analysiert und ein dezentrales Modell gewählt (Eigentümer- sowie Gewährleistungs- und Regulatorrolle liegen beim zuständigen Fachdepartement). Dabei liegen jeweils die Zuständigkeiten zur Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben und Geschäfte beim Fachdepartement, die Entscheidungskom-

petenzen hingegen liegen bei den meisten Geschäften beim Regierungsrat oder sogar beim Grossen Rat.

Wie bereits im Rahmen der Fragen der GPK zum Geschäftsjahr 2012 dargelegt, ist im Fall der öffentlichen Spitäler und des Universitäts-Kinderspitals beider Basel (UKBB) (Gesundheitsbeteiligungen) das GD als Fachdepartement zuständig. Die verschiedenen Rollen werden innerhalb des Departements getrennt. Seit der Verselbstständigung der öffentlichen Spitäler ist innerhalb des GD die Stabsstelle Gesundheitsbeteiligungen und Finanzen (GBF) für die Vertretung der Eigentümerinteressen gegenüber den Gesundheitsbeteiligungen zuständig. Der Bereich Gesundheitsversorgung (GSV) hingegen übernimmt im Rahmen seiner Rolle als Gewährleister, Regulator und Leistungsfinanzierer alle Aufgaben gemäss KVG und gemäss Gesundheitsgesetz des Kantons Basel-Stadt vom 21. September 2011 (GesG, SG 300.100) für die öffentlichen und privaten Spitäler des Kantons Basel-Stadt. Beim UKBB mit einer bi-kantonalen Trägerschaft, ist gestützt auf § 24 des Staatsvertrages der Regierungsrat Basel-Stadt für alle hoheitlichen Aufgaben gemäss KVG zuständig. Die Eigentümerrolle sowie die Gewährleisterrolle bezüglich der gemeinschaftlichen Leistungen (GWL) werden in diesem Fall durch die beiden Kantone gemeinsam wahrgenommen. Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht die Steuerung der Gesundheitsbeteiligungen über die verschiedenen Schienen (inkl. Universität).

Steuerungs- / Entscheidungs- ebene	Eigner (GD-GBF)		Gewährleister / Regulator (GD-GSV)	Gewährleister (GD-GSV)	Dritte (z.B. Universität)
	PCG-Richtlinie	KV / ÖSpG	KVG hoheitlich	«GWL-Teil»	
Bund / Kantone			KVG	KVG / Konkordat Finanzierung ärztliche Weiterbildung (WFV)	
Grosser Rat	Kenntnisnahme Beteiligungsbericht	Oberaufsicht; Kenntnisnahme Jahresrechnung		GesG / FHG; Rahmenaus- gabenbewilligung GWL	
Regierung	Beteiligungsstrategie; Beteiligungsreport; Eignerstrategien; Risikomanagement	Aufsicht; Wahl VR; Wahl Revisionsstellen; Genehmigung. Jahresrechnungen	Spitalliste (Lei- stungsaufträge), Tarifgenehmigungen / - festsetzungen; Kantonsanteil	Leistungsver- einbarungen zu GWL	
Gesundheits- departement			Leistungs- vereinbarungen zur Spitalliste; Aufsicht und Qualitätssicherung		
Verwaltungsrat / Spitalleitung	Unternehmensstrategie				Leistungsvereinbarung Lehre und Forschung

Abb. 1: Steuerungs- und Entscheidungsebenen Gesundheitsbeteiligungen

Die Stabsstelle Gesundheitsbeteiligungen und Finanzen des GD (GBF; in der obigen Tabelle blau gekennzeichnet) übt die Eignerrolle entsprechend dem Gesetz über die öffentlichen Spitäler (ÖSpG, SG 331.100), dem Staatsvertrag UKBB (Kinderspitalvertrag, SG 331.300) und den PCG-Richtlinien des Regierungsrates aus und prüft, ob der Verwaltungsrat seine gesetzlichen Aufgaben wahrnimmt und die Eignerstrategie umsetzt. Der Regierungsrat hält im Kapitel Beteiligungen des Jahresberichts 2013 des Kantons fest, dass die Arbeiten im Gesundheitsdepartement diesbezüglich weit fortgeschritten sind.

In seiner Rolle als Gewährleister ist der Bereich Gesundheitsversorgung des GD (GSV; in der obigen Tabelle orange gekennzeichnet) für eine leistungsorientierte Spitalplanung verantwortlich. Die durch den Regierungsrat zu genehmigende Spitalliste basiert auf einer bedarfsgerechten Versorgungsplanung, die das Angebot aller Versicherungsklassen umfasst und private Spitalträgerschaften angemessen berücksichtigt (Art. 39 Abs. 1 Bst. d. KVG; Art. 58a ff. der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995, KVV, SR 832.102). Gegen den Leistungsauftrag (Spitalliste) kann Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden, dieser Rechtsweg steht allen öffentlichen und privaten Spitälern offen. Die Spitalliste wird zusätzlich mit Leistungsvereinbarungen des GD mit den Listenspitälern konkretisiert.

In seiner Rolle als Regulator prüft der Bereich GSV des GD die Tarifverträge zwischen Leistungserbringern und Versicherern. Nach Art. 46 KVG obliegt die Genehmigung der zwischen den Leistungserbringern und Versicherern verhandelten Tarifverträge der Kantonsregierung. Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarifvertrag zustande, so setzt die Kantonsregierung gestützt auf Art. 47 Abs. 1 KVG nach Anhören der Beteiligten den Tarif hoheitlich fest. Bei der Genehmigung oder Festsetzung von Tarifen prüft die Kantonsregierung jeweils, ob der Tarif mit dem Gesetz, dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und der Billigkeit im Einklang steht (Art. 47 Abs. 1 KVG i.V.m. Art. 46 Abs. 4 KVG). Gegen die Beschlüsse der Kantonsregierung kann am Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Entscheide der Kantonsregierung müssen deshalb justiziabel sein.

Ein weiterer wichtiger Bestandteil der Regulatorfunktion ist die Aufsicht über die Leistungserbringer sowie die Qualitätssicherung. Das GD (Bereich GSV) ist gemäss §§ 36 ff. GesG und § 6 der Verordnung über die Fachpersonen und Betriebe im Gesundheitswesen vom 6. Dezember 2011 (Bewilligungsverordnung, BewVO, SG 310.120) zuständig für die Erteilung der Betriebsbewilligungen an Spitäler. Ob die Bewilligungsvoraussetzungen noch gegeben sind, hat das zuständige Departement gemäss § 46 GesG regelmässig zu überprüfen. Sind die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen für eine Bewilligung nicht mehr erfüllt oder werden nachträglich Tatsachen festgestellt, aufgrund derer die Bewilligung hätte verweigert werden müssen, wird die Bewilligung entzogen. Als weiterer eigständiger Teil der Aufsichtsfunktion wird die Qualitätssicherung der Spitäler durch das GD (Bereich GSV) überwacht und innerkantonal wie auch national koordiniert. Gemäss § 36 Abs. 2 lit. d GesG ist das Vorliegen eines angemessenen Qualitätssicherungssystems Voraussetzung für eine Betriebsbewilligung. Diese Voraussetzung trägt dazu bei, das hohe Niveau der Institutionen und Betriebe zu sichern.

Eine weitere Gewährleisterrolle kommt dem GD sowie weiteren Departementen (ED, JSD, WSU) im Rahmen der gemeinwirtschaftlichen und ungedeckten Leistungen in baselstädtischen Spitälern zu. Gemäss § 7 Abs. 2 GesG bestellt der Regierungsrat bedarfsgerecht gemeinwirtschaftliche Leistungen. Der Regierungsrat beantragt dazu beim Grossen Rat jeweils eine Rahmenausgabenbewilligung zur Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und ungedeckten Leistungen in baselstädtischen Spitälern, wobei der Ratschlag vom GD bzw. GSV zu Handen des Regierungsrates bzw. des Grossen Rates ausgearbeitet wird. Das Finanzdepartement überprüft den Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 14. März 2012 (Finanzhaushaltgesetz, FHG, SG 610.100). Die notwendigen Leistungsvereinbarungen mit den öffentlichen und privaten Spitälern, welche die konkrete Umsetzung der Leistungsziele, die Controllinginstrumente und administrativen Vorgaben enthalten, werden durch die zuständigen Departemente ausgearbeitet und durch das GD dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet, wobei vorgängig wiederum eine Überprüfung gemäss § 8 FHG erfolgt.

Seite 27f.

Lebensmittelkontrollen durch das Lebensmittelinspektorat

Die GPK empfiehlt deshalb, das Kontrollsystem zu überprüfen und alle Alternativen zu prüfen, um das Ziel zu erreichen, den Beanstandungsprozentsatz im Bereich der Gefahrenstufe gross oder sehr gross zu senken.

Ende 2013 waren von 2750 beurteilten basel-städtischen Betrieben 92% in den Gefahrenstufen „unbedeutend“ oder „klein“ und 8% in den Gefahrenstufe „gross“ und "sehr gross" eingeteilt. Für das Risiko ist neben dem Gefahrenpotential die Eintretenswahrscheinlichkeit zu berücksichtigen. Seit Jahren werden deshalb die Betriebe nach einem gesamtschweizerischen Modell in drei Risikoklassen eingestuft. Von den Ende 2013 beurteilten Betrieben wurde nur 1% der Betriebe in die Risikoklasse gross eingestuft. Eine weitere Senkung dieses Anteils ist aus unserer Sicht nur mit einem nicht zu vertretenden Aufwand (höhere Kontrollfrequenzen = höherer Personalaufwand) erreichbar, ohne jedoch eine Verbesserung der Lebensmittelsicherheit zu bewirken. Zu prüfen wäre die Einführung eines Öffentlichkeitsprinzips, welches nicht in Widerspruch zur Regelung auf eidgenössischer Ebene steht (Bestimmungen im Gesetz für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände). Durch die erhöhte Transparenz gegenüber Konsumentinnen und Konsumenten senkt sich die Beanstandungsquote, erhöht sich die Hygiene in den Betrieben und verbessert sich der Gesundheitsschutz, ohne dass zusätzliche personelle Ressourcen notwendig werden.

Seite 28

Neubau des Operationstrakts Ost im Universitätsspital

Die GPK erwartet vom Regierungsrat, dass er seine Rolle als Eignervertreter beim Neubau des Operationstrakts Ost konsequent wahrnimmt und insbesondere bei der Klärung haftpflichtrechtlicher Folgen der Verzögerung seine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt unterstützt.

Der Regierungsrat teilt die Erwartung der GPK. Das USB hat als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt beim Neubau des Operationstrakts Ost die Rolle des Bauherrn und Finanzierers. Bei der Klärung der Übernahme der entstanden Kosten durch den verzögerten Inbetriebnahmetermin ist das BVD, als Bauherrenvertreter des USB, mit dem Generalplaner und dessen Versicherung in Verhandlung. Die Rechtsabteilung des BVD unterstützt das Hochbauamt in dieser Angelegenheit. Das GD in seiner Rolle als Eigentümervvertreter gemäss den PCG-Richtlinien ist im Rahmen des Beteiligungscontrollings in einem laufenden Dialog mit dem Verwaltungsrat des USB zu diesem Thema.

Seite 29f.

Hearing mit der Kontrollstelle für Chemie- und Biosicherheit (KCB)

Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat deshalb, die KCB bei ihrer Forderung nach einer baulichen Lösung zur Risikominderung beim Nadelöhr Badischer Bahnhof zu unterstützen. Die Vorschläge der KCB (zusätzliches Gleis für den Güterverkehr und Einhausung) erscheinen dabei der GPK als adäquate Lösungen für die zukünftigen Anforderungen. Dieser konkrete Aspekt sollte auch im Rahmen der Lobbyarbeit in Bern das notwendige Gewicht haben.

Der Regierungsrat teilt die Empfehlung der GPK und unterstützt ihre Forderung.

Seite 31f.

Rotlichtmilieu

Die GPK begrüsst die Optimierung der Schnittstellen und erwartet zeitnah den Leitfaden.

Der Leitfaden zum Rotlichtmilieu ist in Erarbeitung. Die entsprechenden Arbeiten werden in den nächsten Monaten abgeschlossen sein.

Seite 32f.

Swisslos-Fonds

Die GPK erwartet eine zügige Überarbeitung der Verordnung und in Zukunft eine transparente und nachvollziehbare Vergabe der Swisslos-Gelder. Mehr Transparenz erwartet die GPK auch bei der Rückstellungspolitik des Swisslos-Fonds.

Der Regierungsrat hat die Verordnung über die Verwendung von Geldern aus dem Swisslos-Fonds (Swisslos-Fonds-Verordnung) mit Beschluss vom 19. August 2014 totalrevidiert.

Seite 35

Amt für Wirtschaft und Arbeit

Die GPK empfiehlt, die Fachberatung „Grenzgänger“ zu überprüfen und entweder neu zu strukturieren oder, falls dies als nicht möglich bzw. nicht sinnvoll erscheint, einzustellen.

Gemäss Jahresbericht (Seite 322) wurden im Jahr 2013 lediglich 20 Grenzgängerinnen und Grenzgänger mit den vorhandenen geringen Instrumenten betreut, wobei es zu keiner Vermittlung in die Schweiz gekommen sei. Die Grenzgängerinnen und Grenzgänger hätten gemäss der EU-Verordnung 883, welche die Schweiz übernommen habe, ein Anrecht, sich auch im bisherigen Arbeitsland zur Stellensuche anzumelden. Aus diesen Angaben schloss die GPK, dass diese Vermittlung wirkungslos sei.

Das WSU hielt in seiner Stellungnahme vom 21. Mai 2014 zu den Fragen der GPK fest, dass aufgrund der bisher sehr geringen Fallzahlen eine vertiefte Auswertung und ein Vergleich mit Personen mit schweizerischem Wohnsitz noch nicht möglich sei und Aussagen zu Wirkungen dieser Beratung demnach ebenfalls nicht gemacht werden können.

Um verlässliche Daten zu erhalten – solche setzen bekannterweise eine Längsschnittbetrachtung voraus – hatte das WSU immer vor, die Ergebnisse über mehrere Jahre zu erfassen und zu analysieren. Damit wird auch der Forderung der GPK Rechnung getragen werden. Der Forderung nach Einstellung dieser Dienstleistung seitens der GPK wird der Regierungsrat aber so oder anders nicht nachkommen, weil es sich hier um den Vollzug eines Teiles eines Bundesgesetzes handelt (Art. 121 Abs. 1 Arbeitslosenversicherungsgesetz AVIG, SR 837.0; Art. 65 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, SR 0.831.109.268.1). Will die GPK an dieser Forderung festhalten, empfiehlt sich die Lancierung einer Standesinitiative oder ein Vorstoss via ein baselstädtisches Mitglied der eidgenössischen Räte.

Seite 36

Amt für Wirtschaft und Arbeit

Die GPK bittet das WSU um eine klare und konkrete Kommunikation zur Thematik Wirtschaftsförderung, insbesondere zu den oben [S. 36 GPK-Bericht] erwähnten Aspekten.

Die GPK spricht in ihrem Bericht fünf Aspekte an, die nachstehend ausführlich beantwortet werden:

Aspekt 1: Kann das WSU sicherstellen, dass es keine Überschneidungen und/oder Doppelspurigkeiten in den Tätigkeiten der unterstützten Organisationen gibt?

Ja. Überschneidungen werden minimiert, bzw. vermieden durch die entsprechende Definition der Aufgaben und Leistungen der vom Kanton mitfinanzierten Organisationen, durch die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht in den Vorständen sowie durch regelmässige Gespräche auf Ebene der operativen Führungen.

Die Aufgaben der einzelnen Stellen bzw. Organisationen sind wie folgt definiert:

- Die Abteilung Standortförderung im Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) ist Ansprechpartnerin für alle ansässigen Unternehmen bei generellen Fragen zum Standort. Für den Standort wichtige Unternehmen werden im Rahmen der Unternehmenspflege speziell betreut.
- BaselArea ist für die Akquisition und Beratung von Unternehmen aus dem Ausland, für die Unterstützung bei der Immobiliensuche (alle Unternehmen) und für eine generelle Gründungsberatung zuständig (z.B. Rechtsform, Steuern, Sozialversicherungen).
- i-net ist dafür zuständig, ein Netzwerk von Technologieunternehmen zu pflegen, Veranstaltungen und Seminare zu spezifischen Technologiethemen anzubieten und Unternehmen bei technologiespezifischen Themen individuell zu beraten (z.B. Technologietransfer, Risikokapital).
- Der vom AWA betriebene Technologiepark Basel bietet flexibel verfügbare Flächen und gemeinsam nutzbare Infrastrukturen für Jungunternehmen in Technologiebranchen an.

Die Auftraggeber sorgen für klare Abgrenzungen (zum Beispiel vermittelt in Basel-Stadt ausschliesslich BaselArea Immobilien an Unternehmen) und für eine intensive Zusammenarbeit. So kann BaselArea bei der Ansiedlung von Technologieunternehmen auf die entsprechenden Experten bei i-net zurückgreifen (als einzige Akquisitionsorganisation in der Schweiz) oder die Bewertung der Businesspläne der Mietinteressenten des Technologieparks Basel wird – im Einverständnis mit den Kandidaten – durch i-net vorgenommen. Durch diese Zusammenarbeit werden die Qualität der Dienstleistungen gesteigert und Kosten gesenkt.

Aspekt 2: Welches sind die konkreten Indikatoren, welche dem WSU zur Erfolgskontrolle dienen?

Das übergeordnete Ziel aller Standortförderungsaktivitäten ist, einen Beitrag zu leisten zur Schaffung und zum Erhalt von Arbeitsplätzen und Wertschöpfung im Kanton Basel-Stadt sowie in der Wirtschaftsregion Basel. Basierend auf diesem Ziel sind die Leistungs- und Wirkungsziele je nach Organisation unterschiedlich und, wie bei Aspekt 1 ausgeführt, aufeinander abgestimmt.

Bei der BaselArea erfolgt die Wirkungsmessung über die Zahl der durch die von der Organisation betreuten Firmen geschaffenen Arbeitsplätze. Dies gilt für Neugründungen (aus dem eigenen

Boden), Ansiedlungen aus dem In- und Ausland sowie für die Arbeitsplätze, die aufgrund erfolgreicher Immobilienvermittlungen auch für bestehende Firmen erhalten werden können. Zudem findet regelmässig eine Kundenbefragung durch eine unabhängige Stelle statt.

Bei i-net werden die Grösse des Netzwerks (Anzahl Kontakte), Anzahl der Veranstaltungen, die Anzahl der Teilnehmer, die Zufriedenheit der Teilnehmer, die Anzahl der Beratungsgespräche und die Anzahl der dort gemachten Verbindungen (z.B. zu Forschungspartnern oder Financiers) gemessen. Zudem erhebt auch i-net die Zahl der neugegründeten Unternehmungen, welche von einer Beratung profitiert haben und die dort entstandenen Arbeitsplätze. Die Indikatoren sind im Übrigen mit dem Bund als wichtigstem Finanzierer von i-net vereinbart.

Beim Technologiepark Basel erfolgt die Wirkungsmessung über die Zahl der Arbeitsplätze, die die im TPB domizilierten Technologieunternehmen anbieten. Ein weiterer Indikator ist die Auslastung, das heisst die vermietete Fläche. Bei der aus dem AWA betriebenen Unternehmenspflege ist die Zahl der qualifizierten Firmenkontakte der wichtigste Indikator.

Aspekt 3: Wie viele neue Arbeitsplätze und Neugründungen von Firmen konnten durch diese Wirtschaftsfördermassnahmen in den Jahren 2012 und 2013 geschaffen bzw. erreicht werden?

Die BaselArea war in ihrem Mandatsgebiet mit all ihren Tätigkeiten in den Jahren 2012 und 2013 insgesamt an der Schaffung oder Erhaltung von 1'233 Arbeitsplätzen beteiligt (2012: 411, 2013: 822).

Die Zahlen von i-net für das Jahr 2013 (erstes Jahr mit vollständigem Angebot) sehen folgendermassen aus:

- Newsletter und Webseite: 18'000 unique visitors; durchschnittlich 1'500 Leser des Newsletters (=Personen, bei denen i-net verfolgt, dass diese den Newsletter wirklich lesen und nicht nur erhalten; erhalten tun ihn jedes Mal rund 5'000 Personen)
- Personen im Netzwerk: 5'500
- 52 Veranstaltungen mit rund 2'500 Teilnehmern
- Über 120 Einzelgespräche mit total 97 Unternehmen, bei denen total 85 Verbindungen hergestellt wurden
- Beitrag zu 16 Gründungen bzw. Neuausrichtungen. Von i-net im Jahr 2012 und 2013 so unterstützte Unternehmen haben im Jahr 2013 rund 30 Arbeitsplätze geschaffen.

Im Technologiepark Basel wurden in den Jahren 2012 und 2013 durch neue oder bereits im Technologiepark ansässige Unternehmen netto insgesamt 44 zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen.

Hinweis: Die Zahlen betr. Arbeitsplätze der verschiedenen Organisationen lassen sich nicht direkt miteinander vergleichen, da diese – wie oben ausführlich geschildert – komplementäre Aufgaben haben, die sich gegenseitig ergänzen.

Aspekt 4: Wie steht das WSU zur Tatsache, dass mehrheitlich die Organisationen selbst für ihre eigene Erfolgskontrolle zuständig sind, und handelt es sich dabei nicht um mögliche Verletzungen der Good-Governance-Prinzipien bzw. der Aufsichtsfunktionen des WSU?

Das WSU kann keine Verletzung von Corporate-Governance-Prinzipien erkennen. Die Erfolgskontrolle erfolgt durch die durch die Statuten der entsprechenden Organisation vorgesehenen

Strategiegremien (das heisst bei BaselArea und i-net durch die Vorstände; in beiden Fällen ist das WSU in diesen Gremien vertreten). Diese Organisationen werden, basierend auf den gesetzlichen Vorschriften des Kantons, über Subventionsverträge und Leistungsaufträge gesteuert. Das WSU und die kantonale Finanzkontrolle haben jederzeit Einblick in sämtliche Unterlagen der Organisationen. Zudem erfolgt bei der BaselArea wie bei i-net jährlich eine Revision durch eine anerkannte Revisionsfirma. Das WSU wäre interessiert zu erfahren, welches alternative Governance-Modell die GPK bei diesen, von mehreren Kantonen und teilweise (bei i-net) sogar vom Bund mitfinanzierten Organisationen vorschlagen würde.

Aspekt 5: Auslegung durch das WSU der Vorgaben des Standortförderungsfonds bezgl. „Technologiepark Basel AG“, und Informationen durch den aktuellen Stand der Dinge bei diesem Grossprojekt?

Die Beiträge für Ausbau und Betrieb des Technologieparks Basel wurden gestützt auf das Standortförderungsgesetz vom Regierungsrat - nach Anhörung der Finanzkommission des Grossen Rates - genehmigt. Der Ausbau des Technologieparks war zudem Anlass, um Mittel zulasten des Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit dem Standortförderungsfonds gutzuschreiben (einmalig CHF 5 Mio., wiederkehrend CHF 1 Mio.). Dies wurde auch mit der Überlegung gemacht, dass es sinnvoller ist, durch die Begünstigung der Schaffung neuer Arbeitsplätze erst gar nicht Arbeitslosigkeit entstehen zu lassen als im Nachhinein Integrationsprojekte durchführen zu müssen. Diese Umwidmung erforderte eine Gesetzesänderung. Im Ratschlag Nr. 12.1031.01 erläuterte der Regierungsrat ausführlich den Grund für diese Umwidmung (nämlich den Ausbau des Technologieparks Basel). Dem Grossen Rat war somit bekannt, wofür die zusätzlichen Mittel eingesetzt werden würden. Dass die Gesetzesänderung am 14. November 2012 mit 87:0 Stimmen bei einer Enthaltung angenommen wurde, darf auch als Zustimmung zur Finanzierungsart gewertet werden. Die vorberatende Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK) hatte in ihrem Bericht Nr. 12.1031.02 vom 27. September 2012 in Kap. 3.1 ausgeführt:

„Hauptgrund für die beantragten Mittelumschichtungen ist der geplante Ausbau des Technologieparks Basel. Der Technologiepark besteht bereits und wird durch den Standortförderungsfonds finanziert. Er kann deshalb nicht als einmaliges Projekt gesehen werden. Es stellt sich somit die Frage, ob eine weitere Finanzierung des Technologieparks mit § 4 des Standortförderungsgesetzes vereinbar ist, wonach über den Standortförderungsfonds in der Regel einmalige Projekte zu finanzieren sind. In reduziertem Mass stellt sich diese Frage auch für den 'Basel Inkubator' und für das Programm 'Mietzinserleichterungen für Technologieunternehmen'.

§ 4 des Standortförderungsgesetzes lautet wie folgt: § 4. In Ergänzung zu den §§ 2 und 3 kann der Regierungsrat kurzfristig in der Regel einmalige Projekte zur Entwicklung des Standorts Basel finanzieren.

Im Ratschlag legt der Regierungsrat dar, dass eine strenge Auslegung von § 4 des Standortförderungsgesetzes nicht immer sinnvoll und angemessen sei. Die Praxis habe gezeigt, dass es sich aufdrängen könne, grössere Projekte auch längerfristig zu Lasten des Standortförderungsfonds zu finanzieren. Von einer weniger strengen Auslegung von § 4 und von der Umwidmung würden vorliegend neben dem Technologiepark Basel auch das Projekt 'Basel Inkubator' und das Programm 'Mietzinserleichterungen für Technologieunternehmen' profitieren.

Die Kommission anerkennt, dass die Verlängerung der Finanzierung von Projekten über den Standortförderungsfonds in gewissen Fällen sinnvoll sein kann. Nicht in jedem Fall ist es notwendig, ein bewährtes Projekt jeweils sogleich in eine Finanzierung über das ordentliche Budget zu überführen. Die Kommission kam darüber hinaus zum Schluss, dass im Rahmen dieser Bestimmung in Ausnahmefällen auch die mehrjährige Finanzierung aus dem Standortförderungsfonds rechters ist. Dennoch betont die Kommission, dass die finanzielle Unterstützung, welche über den Standortförderungsfonds entrichtet wird, nicht zu einem langfristigen Subventionsverhältnis führen sollte. Im Falle der vorgesehenen

Projektfinanzierungen kann jedoch insofern nicht von einem eigentlichen Subventionsverhältnis gesprochen werden, als die Beiträge letztlich nicht dem Technologiepark oder dem Inkubator selber, sondern einer Mehrzahl von Unternehmen zugute kommen, die von den Dienstleistungen dieser Unterstützungsplattformen während einer begrenzten Zeit profitieren.

In der Finanzierung des Technologieparks über das ordentliche Budget, die als Alternative denkbar wäre, sieht die Kommission keinen Vorteil. Der Finanzierung über den Fonds bietet die Flexibilität, die in diesem dynamischen Bereich notwendig ist, um Chancen ergreifen zu können. Konkret soll in den kommenden Wochen ein langfristiger Mietvertrag zum Ausbau des Technologieparks auf dem Stücker Areal unterzeichnet werden, was dem Technologiepark ermöglichen würde, neue Unternehmen anzuwerben und somit nach Basel zu holen.“

Das WSU erachtet diese Würdigung durch die WAK immer noch als gültig.

Seite 36

Amt für Umwelt und Energie

Die GPK erwartet, dass das AUE die fachliche Grundlage solcher Aussagen [S. 36 unten GPK-Bericht] benennt, sowie neben der Gesundheitsgefährdung auch eine allfällige Umweltbelastung durch Freisetzungen beurteilt.

Im Weiteren bittet die GPK um periodische Informationen über den Verlauf der Um- und Ausbaurbeiten der ARA.

GUS: Die Gesamtmenge der ungelösten Stoffe (GUS) umfasst die im Wasser schwebenden Stoffe, die sich durch mechanische Methoden wie Absetzen, Absieben oder Filtration entfernen lassen. Bei Abwasser aus der ARA ist GUS ein Parameter, welcher die Wirksamkeit der Reinigung von Abwasser (Klärvorgang oder Filtration) überprüft. In der Regel handelt es sich hierbei grösstenteils um Restmengen an Klärschlamm. Die Werte wurden grossmehrheitlich eingehalten, eine Überlastung der Anlage kann jedoch zu den einzelnen Überschreitungen des Grenzwertes führen. Mit der geplanten Erweiterung der ARA Basel sollen genau diese Schwachstellen behoben werden.

DOC: Beim DOC (dissolved organic carbon) handelt es sich um gelösten organisch gebundenen Kohlenstoff. DOC wird im Boden durch Pflanzen ausgeschieden oder entsteht im Verlauf der Zersetzung organischer Substanz durch mikrobielle Aktivität sowie abiotische Prozesse. Zudem gelangt DOC auch via Abwasser in die Oberflächengewässer. DOC stellt ein Gemisch verschiedenster Substanzen dar. Teilweise sind sie gut abbaubar und bakterienverfügbar. Der grössere DOC-Anteil in natürlichen Gewässern besteht jedoch aus schwer abbaubaren Verbindungen (Humussubstanzen, Braunfärbung). Der Parameter DOC dient den Vollzugsbehörden als Indikator für die zivilisatorische Belastung eines Gewässers und als Grundlage für die Beurteilung der Reinigungsleistung der ARA Basel und ARA Chemie.

DOC erfüllt vielerlei Funktionen in aquatischen und semiterrestrischen Ökosystemen. Nur eine übermässige Anreicherung von DOC in Grund- oder Oberflächenwässern ist als problematisch anzusehen. Zudem führt DOC zu einer farblichen und olfaktorischen Beeinträchtigung des Wassers. Die einzelnen erhöhten Werte haben den Rhein kaum belastet und sind daher als unproblematisch zu beurteilen.

Zurzeit läuft die Planung der Erweiterung der ARA. Der Grosse Rat bewilligte am 11. Dezember 2013 einen Projektierungskredit von 10.8 Mio. Franken zur Ausarbeitung des Projekts für den Bau einer Anlage zur Reduktion von Stickstoffverbindungen, zur Reduktion von

Mikroverunreinigungen und zum Bau einer Faulung in der kommunalen Kläranlage ARA Basel der ProReno AG Der Landrat stimmte am 30. Januar 2014 seinem Anteil am Projektionskredit von 2.3 Mio. Franken zu. Im Rahmen des Jahresberichts wird regelmässig über den Verlauf der Um- und Ausbauarbeiten der ARA berichtet werden.

Seite 36f

Amt für Umwelt und Energie

Da es sich bei diesen Themen [Untersuchung Grundwasser] um existentielle Fragen handelt, bittet die GPK das WSU um möglichst frühzeitige Zwischenresultate bzw. Erkenntnisse.

Die Angewandte und Umweltgeologie der Universität Basel bearbeitet in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Energie und dem kantonalen Amt für Umwelt und Energie ein Projekt „Thermische Bewirtschaftungssysteme für den oberflächennahen Untergrund der Region Basel“. Folgende Ziele werden hierbei verfolgt:

- Evaluation des thermischen Nutzungspotenzials des Untergrundes (Wärme und Kälte)
- Ist-Zustand bezüglich Wärmeeintrag und Temperaturregime in den verschiedenen Kantons-teilen bestimmen
- Erarbeitung von integrierten Wärmenutzungssystemen in Industrie- und Wohngebieten unter Berücksichtigung dynamischer Nutzungsanforderungen.
- Bereitstellung eines Nutzungskonzepts unter Berücksichtigung einer gesamtheitlichen Betrachtung von Energie- und Wassernutzung.
- Konkretisierung von Szenarien für die thermische Nutzung und Isolation von Kellergebäuden mit Zielsetzung einer langfristigen nachhaltigen thermischen Entwicklung.

Ein wichtiges Instrument zum Erreichen der Ziele wird eine Grundwasser- und Wärmetransportmodellierung für das Kantonsgebiet sein. Dazu werden in einem ersten Schritt sämtliche Daten (Pegeldaten, Grundwassertemperaturen und auch Daten zu Grundwasserentnahmen und -anreicherung durch die IWB) erfasst, welche dann in das Modell einfließen sollen.

Das AUE wird periodisch über den Stand der Studie informieren, voraussichtlich im Rahmen des Jahresberichts.

Seite 37

Lufthygieneamt BS/BL - Amt für Wald BS/BL

Die GPK erwartet, auch wenn die beiden bi-kantonalen Institutionen primär in der Berichterstattung des Kantons Basel-Landschaft abgehandelt werden, dass auch im Jahresbericht des Regierungsrats Basel-Stadt die wesentlichen Kennzahlen zum Lufthygieneamt BS/BL und Amt für Wald BS/BL, insbesondere auch die finanziellen, aufgeführt werden.

In seiner Stellungnahme vom 24. September 2013 zum GPK-Bericht zum Jahresbericht 2012 hatte der Regierungsrat ausgeführt, dass die bikantonalen Organisationen Lufthygieneamt (LHA) und Amt für Wald (AfW) administrativ dem Kanton Basel-Landschaft unterstellt sind und somit im Kanton Basel-Stadt keinen eigenen Buchungskreis haben (können). Ihr Budget bzw. ihre Rechnung sind in den entsprechenden Unterlagen des Amtes für Umwelt und Energie enthalten und ihre Berichterstattung muss zwangsläufig in diejenige des AUE integriert werden. Der Regie-

rungsrat zeigte sich bereit, im Jahresbericht mehr zu den BS-spezifischen Tätigkeiten von LHA und AfW auszuführen.

Diese Zusage wurde im Jahresbericht 2013 umgesetzt. Auf Seite 340 werden im Kapitel „Luftreinhaltung“ fünf Projekte des Lufthygieneamts beschrieben. Gegenüber dem Jahresbericht 2012 ist dies ein deutlicher Ausbau. Das Kapitel „Forstwirtschaft“ beschreibt die Tätigkeiten 2013 des Amtes für Wald. Die aus dem Budget des AUE an das Amt für Wald getätigte Zahlung ist der Rechnung zu entnehmen: Funktion 82 Forstwirtschaft mit CHF 269'700. Die ebenfalls aus dem Budget des AUE entnommene Zahlung an das Lufthygieneamt ist in der Funktion 76 Bekämpfung von Umweltverschmutzung enthalten. Sie beträgt im Jahr 2013 CHF 1'034'251 und ist gemäss § 10 der bikantonalen Vereinbarung über das Lufthygieneamt beider Basel vom 21. Mai 1985 der hälftige Anteil an den Personal- und Sachkosten. Aufwendungen, die nur für einen der beiden Kantone erbracht werden, bezahlt der jeweilige Kanton selber. Wir werden im Jahresbericht künftig den basel-städtischen Betrag separat ausweisen.

Seite 37f

IWB

Die GPK erwartet vom WSU, dem für die IWB zuständigen Departement, dass es seine Aufsichtsfunktion, auch in Bezug auf dieses Projekt Smart Heating, umfassend wahrnimmt.

Das WSU legt prinzipiell grosses Augenmerk darauf, dass ein enger Kontakt mit der IWB sichergestellt ist. Dazu finden insbesondere quartalsweise Führungsgespräche zwischen dem Departementsvorsteher und dem Verwaltungsrats-Präsidenten der IWB statt. Daneben hat das WSU regelmässigen Austausch mit der Geschäftsleitung der IWB. In diesem Rahmen wird das Thema Smart Heating verfolgt. Hinweisen möchten wir nochmals darauf, dass es sich vorerst nur um ein begrenztes Pilotprojekt handelt. Derzeit ist noch nicht entschieden, ob die IWB ein Marktprodukt anbieten wird. Weiter ist festzuhalten, dass es beim Smart Heating um die elektronische Steuerung von Heizthermostaten gemäss individuellen, vom Kunden auf einer entsprechenden Plattform programmierten Temperaturvorgaben geht. Verbrauchswerte werden keine erhoben, da eine entsprechende Messeinheit (Wärmeverbrauch) nicht vorhanden ist. Während des Pilotversuchs, der mit einem externen Betreiber der Steuerungsplattform durchgeführt wird, hat die IWB keinen Zugriff auf die hinterlegten Temperaturprofile. Falls es zu einer Markteinführung käme und die IWB in Zukunft die Plattform selbst betreiben sollte, wird eine dem Datenschutz entsprechende Datennutzung mittels Datenschutzkonzept und spezifischen Regeln in den Nutzungsbedingungen sichergestellt.

Damit schliessen wir unsere Stellungnahme zu den Erwartungen der Geschäftsprüfungskommission in ihrem Bericht 14.5265.01 betreffend den Jahresbericht 2013. Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, für das Interesse, das Sie unserer Arbeit entgegenbringen, und für den persönlichen Einsatz, den Sie in der Kommission im Interesse unseres Gemeinwesens leisten.

Mit freundlichen Grüssen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

An die Geschäftsprüfungskommission des
Grossen Rates
Rathaus
4001 Basel

Basel, 1. Oktober 2014

Regierungsratsbeschluss vom 30. September 2014

Bericht der Geschäftsprüfungskommission (GPK) zu den Basler Verkehrs-Betrieben (BVB)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Mitglieder

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 1. Juli 2014 und die darin enthaltenen Empfehlungen möchten wir Ihnen wie folgt antworten [Stellungnahme kursiv]:

1. Empfehlung an den Grossen Rat

Diese Empfehlung geht gemäss GPK-Bericht an den Grossen Rat.

- 1.1. Dass der Grosse Rat das Organisationsgesetz der Basler Verkehrs-Betriebe (BVB-OG) zur Konkretisierung und Verbesserung der Organisation der BVB sowie der Aufsicht und Oberaufsicht über die BVB revidiert und dabei die PCG-Richtlinien des RR berücksichtigt.

Kommentar Regierungsrat:

Der Regierungsrat hat das BVB-OG entsprechend den PCG-Richtlinien (Public Corporate Governance) revidiert und am 2. September 2014 zuhänden des Grossen Rates verabschiedet.

2. Empfehlungen an den Regierungsrat

Der Regierungsrat begrüsst die Empfehlungen der GPK. Der Regierungsrat setzt alles daran, dass die Empfehlungen der GPK wirkungsvoll umgesetzt werden. Zahlreiche Empfehlungen wurden bereits implementiert oder befinden sich auf bestem Wege der Realisation.

- 2.1. Dass der RR nach der Revision des BVB-OG alle VR-Mitglieder wählt, die Basel-Stadt vertreten, und dass er neben dem VR-Präsidenten auch den VR-Vizepräsidenten wählt.

Stellungnahme Regierungsrat:

Es ist gemäss Revision BVB-OG vorgesehen (Regierungsratsbeschluss vom 2. September 2014 zuhänden des Grossen Rates), dass der Regierungsrat alle VR-Vertreter von Basel-Stadt sowie bis anhin das Präsidium des VR wählt. Im Übrigen konstituiert sich der VR selber und bestimmt somit das Vizepräsidium selber.

- 2.2. Dass der RR eine konkrete Eignerstrategie für die BVB formuliert und diese veröffentlicht.

Stellungnahme Regierungsrat:

Der Regierungsrat hatte bereits vor 5 Jahren eine BVB-Eignerstrategie formuliert, die seither für die drei vom Regierungsrat gewählten VR-Mitglieder via Mandatsvertrag verbindlich war.

Die Eignerstrategie wurde der GPK im Rahmen ihrer Untersuchungen zur BVB zur Kenntnis gebracht.

Am 26. August 2014 hat der Regierungsrat nun eine den PCG-Richtlinien (Public Corporate Governance) angepasste Eignerstrategie für die BVB erlassen. Diese wurde im ersten Halbjahr 2014 unter Einbezug des neuen Verwaltungsrates erarbeitet. Die Eignerstrategie ist wie bisher für die vom Regierungsrat gewählten Mitglieder inklusive Verwaltungsratspräsident verbindlich. Die weiteren Verwaltungsratsmitglieder erklären sich einverstanden, die neue Eignerstrategie mitzutragen. Dazu verpflichtet werden können sie nicht.

Der Regierungsrat hat die Veröffentlichung der an die Richtlinien zur Public Corporate Governance (PCG) angepassten Eignerstrategien zu den ausgegliederten öffentlich-rechtlichen Unternehmungen beschlossen. Als erste überarbeitete Eignerstrategie wurde nun am 23. September 2014 diejenige zur BVB veröffentlicht.

- 2.3. Dass der RR mit allen VR-Mitgliedern, die Basel-Stadt vertreten, einen Mandatsvertrag schliesst, indem er sie auf die Umsetzung der Eignerstrategie für die BVB sowie auf die Einhaltung und Sicherstellung der Compliance verpflichtet.

Stellungnahme Regierungsrat:

Diese Empfehlung ist gemäss revidiertem BVB-OG, welches der Regierungsrat am 2. September 2014 zuhänden des Grossen Rates verabschiedet hat, bereits so vorgesehen. Zudem wurde der Departementsvorsteher BVD mit Regierungsratsbeschluss vom 26. August 2014 beauftragt, gemäss verabschiedeter Eignerstrategie Mandatsverträge abzuschliessen.

- 2.4. Dass der RR zum Reporting jährlich formalisierte Einzelgespräche mit allen VR-Mitgliedern, die Basel-Stadt vertreten, führt, in denen diese über die Erreichung der Eignerstrategie für die BVB sowie über die Einhaltung und Sicherstellung der Compliance berichten.

Stellungnahme Regierungsrat:

Diese Empfehlung ist gemäss Eignerstrategie vom 26. August 2014 bereits so vorgesehen.

- 2.5. Dass der RR eine konkrete Stelle (Abteilung oder Person im BVD) bezeichnet, die im Sinne der Eignervertretung federführend für den Kontakt zu den BVB verantwortlich ist.

Stellungnahme Regierungsrat:

Diese Empfehlung entspricht bereits der heutigen Regelung. Der Leiter Departementsfinanzen (Generalsekretariat BVD) nimmt diese Aufgabe im Rahmen der Eignervertretung wahr. Zudem unterstützt er die BVB bei der Implementierung und Umsetzung einer effektiven Compliance Struktur.

- 2.6. Dass der RR prüft, ob aufgrund der Vorkommnisse in den vergangenen Jahren die Voraussetzungen für eine Organhaftung des VR und der Geschäftsleitung nach Art. 754 OR gegeben sind.

Stellungnahme Regierungsrat:

Gemäss Ratschlag zur Revision BVB-OG sollen an die Stelle des bisher geltenden Staatshaftungsrechts analog dem Organisationsrecht von IWB und öffentlichen Spitälern die Bestimmungen über die aktienrechtliche Verantwortlichkeit (OR 752-760) treten.

- 2.7. Dass der RR in Absprache mit der Ombudsstelle konkretisiert, mit welchen Massnahmen garantiert wird, dass Whistleblower keine Benachteiligung im Anstellungsverhältnis erfahren.

Stellungnahme Regierungsrat:

Mit dem revidierten Personalgesetz ist eine Whistleblowing-Bestimmung geschaffen worden und der Regierungsrat hat diese in der Verordnung betreffend Meldung von Missständen im Jahr 2013 konkretisiert.

Demnach können Mitarbeitende, welche von einer Benachteiligung am Arbeitsplatz betroffen sind, bei der Anstellungsbehörde deren Beseitigung verlangen. Geschieht dies nicht, können die Mitarbeitenden bei der vorgesetzten - bzw. bei deren Betroffenheit bei der dieser vorgesetzten - Behörde Beschwerde führen gemäss §16 Personalgesetz, soweit nicht Spezialbestimmungen vorgehen.

Nach Ansicht des Regierungsrates ist damit das Meldeverfahren bei einer Benachteiligung am Arbeitsplatz im Grundsatz geregelt. Kürzlich hat sich die Ombudsstelle mit einem weitergehenden Vorschlag an den Regierungsrat gewendet. Dieser Vorschlag wird geprüft werden.

In der Eignerstrategie vom 26. August 2014 wird der Thematik Whistleblowing und der korrekten Prozessimplementierung (Geschäfts- und Organisationsreglemente) ebenfalls grosse Bedeutung zugemessen.

3. Empfehlungen an die Basler Verkehrs-Betriebe

Die BVB begrüsst die Empfehlungen der GPK. Sie stellt im Grundsatz fest, dass die Beobachtungen der GPK weitestgehend die Erkenntnisse aus dem Bericht der Finanzkontrolle sowie der bisherigen Aufarbeitung durch den BVB-Verwaltungsrat seit Mitte Dezember 2013 bestätigen. Die BVB wird alles daran setzen, die Empfehlungen der GPK soweit und rasch wie möglich umzusetzen.

- 3.1. Dass die BVB alle noch nicht ergriffenen, zur Aufarbeitung der Vorkommnisse in den vergangenen Jahren notwendigen organisatorischen, personellen, personalrechtlichen und strukturellen Massnahmen konsequent, vollständig und zeitnah ergreifen.

Stellungnahme BVB:

Die BVB unternimmt grosse Anstrengungen zur Erlangung einer unternehmensweiten Compliance. Hierzu sind Taskforces und Arbeitsgruppen gebildet und die notwendigen Ressourcen durch Rückstellung oder Staffelung von laufenden Projekten freigesetzt worden. Die zahlreichen ergriffenen Massnahmen wurden zum Teil bereits umgesetzt oder befinden sich in Umsetzung. Sollten sich weitere Massnahmen als notwendig erweisen, wird die BVB diese konsequent, vollständig und zeitnah angehen.

- 3.2. Dass die BVB alle in den vergangenen Jahren ergriffenen organisatorischen, personellen, personalrechtlichen und strukturellen Massnahmen auf ihre Angemessenheit, Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit prüfen und sie nötigenfalls konsequent, vollständig und zeitnah korrigieren.

Stellungnahme BVB:

Als Folge der Untersuchungsergebnisse der GPK und der Finanzkontrolle (Fiko) hinterfragt die BVB umfassend die bestehenden Prozesse und unterzieht diese bei Hinweisen oder Zweifeln, dass organisatorische, personelle, personalrechtliche oder strukturelle Massnahmen und Beschlüsse der vergangenen Jahre nicht rechtmässig erfolgt sind, einer eingehenden Prüfung und greift falls nötig korrigierend ein. Wo notwendig werden hierbei auch Beschlüsse der Vergangenheit korrigiert.

- 3.3. Dass die BVB alle noch nicht umgesetzten Empfehlungen der Fiko konsequent, vollständig und zeitnah umsetzen.

Stellungnahme BVB:

Die Empfehlungen der Fiko hat die BVB weitgehend umgesetzt [vgl. http://www.bvb.ch/docs/default-source/medienmitteilungen---news-2011/empfehlungen-fiko-stand-umsetzung_20140527.pdf?sfvrsn=2].

Noch nicht abgeschlossen ist die Rückforderung von unrechtmässig bezogenen Leistungen des ehemaligen Direktors (laufendes Verfahren).

- 3.4. Dass die BVB künftig alle Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen strikt befolgen.

Stellungnahme BVB:

Die Beanstandungen durch die GPK und die Fiko haben auf allen Führungsebenen des Unternehmens zu einer erhöhten Sensibilisierung für rechtskonformes Verhalten geführt. Zur Gewährleistung einer wirkungsvollen Compliance wurden bereits zahlreiche Massnahmen umgesetzt oder sind in Umsetzung (z.B. Aufbau eines zeitgemässen Compliance-Frameworks, Verstärkung der Rechtsabteilung, Erlass von Weisungen und Reglementen, Schulungsmassnahmen).

- 3.5. Dass die BVB alle Vergaben der vergangenen Jahre aufarbeitet und künftig bei allen Vergaben das Gesetz über öffentliche Beschaffungen strikt einhalten.

Stellungnahme BVB:

Die BVB hat ihre Vergabepaxis des vergangenen Jahres im Rahmen einer Sonderprüfung durch die Revisionsgesellschaft analysieren lassen. Sie hat die Ergebnisse zum Anlass genommen, eine Taskforce einzusetzen, die seither sicherstellt, dass alle Vergaben rechtskonform und im Einklang mit dem Submissionsrecht erfolgen. Die Taskforce rapportiert regelmässig dem Verwaltungsrat und stellt die rechtskonforme Ausgestaltung der laufenden und künftigen Vergaben sowie die mögliche Korrektur von bereits erfolgten, fehlerhaften Vergaben sicher. Im Übrigen unterstützt die BVB die entsprechenden Untersuchungen der Staatsanwaltschaft.

- 3.6. Dass die BVB bei Entlöhnung und Anstellungsbedingungen das kantonale Personalgesetz strikt einhalten.

Stellungnahme BVB:

Als Folge der Untersuchungsergebnisse von GPK und Fiko untersucht die BVB die Prozesse und Regelungen im Bereich Entlöhnung und Anstellungsbedingungen. Dabei wurden bereits Korrekturen vorgenommen, bzw. befinden sich in Umsetzung. Die Sozialpartner werden hierbei im erforderlichen Umfang einbezogen.

- 3.7. Dass die BVB die strategische Führungsebene und die operative Führungsebene personell und in ihren Aufgaben strikt voneinander trennen.

Stellungnahme BVB:

Mit der per 1. September 2014 erfolgten personellen Trennung von Direktions- und VR-Sekretariat sowie des erfolgten Rücktritts der VR-Generalsekretärin aus der Geschäftsleitung wird dieser Empfehlung vollumfänglich Rechnung getragen.

- 3.8. Dass der VR künftig an allen seinen Sitzungen (auch für die Traktanden, an denen VR-Interna besprochen werden) nicht nur ein Beschlussprotokoll, sondern ein Votenprotokoll führt.

Stellungnahme BVB:

Zur Gewährleistung der Nachvollziehbarkeit der Meinungs- und Beschlussbildung führt der VR seit Anfang Jahr ein Protokoll, welches neben den Beschlüssen auch die Hauptaussagen der Votanten zusammenfassend wiedergibt. Das Traktandum „VR Interna“ dient i.d.R. nicht der materiellen Beschlussfassung und erfolgt unter Ausschluss der Protokollführerin.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin